

Landesgesetzblatt für Kärnten



Jahrgang 2010

Herausgegeben am 10. März 2010

5. Stück

11. Landesverfassungsgesetz:	Kärntner Landesverfassung; Änderung
Gesetz:	Landes-Gleichbehandlungsgesetz, Kärntner Antidiskriminierungsgesetz und Gesetz über die Patientenanwaltschaft und die Pflegeanwaltschaft; Änderung
12. Gesetz:	Kärntner Berg- und Schiführergesetz; Änderung
13. Verordnung:	Kärntner Tierzuchtförderungsverordnung 2009

11. Gesetz vom 26. November 2009, mit dem die Kärntner Landesverfassung, das Landes-Gleichbehandlungsgesetz, das Kärntner Antidiskriminierungsgesetz und das Gesetz über die Patientenanwaltschaft und die Pflegeanwaltschaft geändert werden

Der Landtag von Kärnten hat – hinsichtlich der Z 16 (§ 28 Abs. 2) und Z 18 (§ 29 Abs. 4, 4a und 4b) des Art. III in Ausführung des 2. Abschnittes des III. Teiles des Gleichbehandlungsgesetzes (GlBG), BGBl. I Nr. 66/2004, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 98/2008 – beschlossen:

Artikel I

Landesverfassungsgesetz, mit dem die Kärntner Landesverfassung geändert wird

Die Kärntner Landesverfassung – K-LVG, LGBL Nr. 85/1996, in der Fassung der Landesverfassungsgesetze LGBL Nr. 57/2002, 8/2003, 17/2003, 47/2003, 63/2004, 1/2005, 7/2005, 62/2005, 83/2005, 100/2005, 12/2006, 45/2007, 1/2008, 6/2008, 67/2008, 9/2009 und der Kundmachungen LGBL Nr. 52/1997 und 33/2007 wird wie folgt geändert:

1. In Art. 58 Abs. 1a Z 24 wird das Satzzeichen „;“ durch das Satzzeichen „.“ ersetzt und es entfallen in Art. 58 Abs. 1a die Z 8, 9, 10, 11, 15 und 25.
2. In Art. 58 Abs. 1b wird die Wortfolge „von den in Abs. 1a Z 15, 16, 17, 22 und 25 bezeichneten Organen“ durch die Wortfolge „von den in Abs. 1a Z 16 und 17 bezeichneten Organen“ ersetzt.
3. In Art. 72b entfallen die Abs. 8, 12 und 21.

Artikel II

Das Landes-Gleichbehandlungsgesetz – K-LGBG, LGBL Nr. 56/1994, in der Fassung der Landesgesetze LGBL Nr. 62/2001, 57/2002, 25/2006 sowie der Kundmachung LGBL Nr. 14/1995, wird wie folgt geändert:

1. Der Kurztitel „Landes-Gleichbehandlungsgesetz – K-LGBG“ wird durch den Kurztitel „Kärntner Landes-Gleichbehandlungsgesetz – K-LGBG“ ersetzt.

2. § 1a Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) Das Verbot von Diskriminierungen im Zusammenhang mit Dienstverhältnissen von Landeslehrern iSd. Art. 14 Abs. 2 und Art. 14a Abs. 3 lit. b B-VG wird durch bundesrechtliche Vorschriften geregelt. Zuständige Organe zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung und der Frauenförderung sind Senat III der Gleichbehandlungskommission (§ 19 Abs. 1 Z 3 und § 21) und die Gleichbehandlungsbeauftragten für Landeslehrer (§ 25c).

(3) Auf Landeslehrer iSd. Art. 14 Abs. 2 und Art. 14a Abs. 3 lit. b B-VG sind, soweit ausdrücklich vorgesehen, der IV. und VI. Abschnitt dieses Gesetzes anzuwenden.“

3. § 7 Abs. 2 lautet:

„(2) Eine sexuelle Belästigung liegt vor, wenn ein der sexuellen Sphäre zugehöriges Verhalten gesetzt wird,

1. das die Würde einer Person beeinträchtigt oder dies bezweckt,

2. das für die betroffene Person unerwünscht, unangebracht, entwürdigend, beleidigend oder anstößig ist und
3. a) das eine einschüchternde, feindselige oder demütigende Arbeitsumwelt für die betroffene Person schafft oder dies bezweckt oder
b) bei dem der Umstand, dass die betroffene Person ein der sexuellen Sphäre zugehöriges Verhalten seitens eines Vertreters des Dienstgebers oder eines Kollegen zurückweist oder duldet, ausdrücklich oder stillschweigend zur Grundlage einer Entscheidung mit Auswirkungen auf den Zugang dieser Person zur Aus- und Weiterbildung, Beschäftigung, Weiterbeschäftigung, Beförderung oder Entlohnung oder zur Grundlage einer anderen Entscheidung über das Dienst- oder Ausbildungsverhältnis gemacht wird.“

4. § 7a Abs. 2 lautet:

„(2) Eine geschlechtsbezogene Belästigung liegt vor, wenn ein geschlechtsbezogenes Verhalten gesetzt wird,

1. das die Würde einer Person beeinträchtigt oder dies bezweckt,
2. das für die betroffene Person unerwünscht, unangebracht, entwürdigend, beleidigend oder anstößig ist und
3. a) das eine einschüchternde, feindselige oder demütigende Arbeitsumwelt für die betroffene Person schafft oder dies bezweckt oder
b) bei dem der Umstand, dass die betroffene Person eine geschlechtsbezogene Verhaltensweise seitens eines Vertreters des Dienstgebers oder eines Kollegen zurückweist oder duldet, ausdrücklich oder stillschweigend zur Grundlage einer Entscheidung mit Auswirkungen auf den Zugang dieser Person zur Aus- und Weiterbildung, Beschäftigung, Weiterbeschäftigung, Beförderung oder Entlohnung oder zur Grundlage einer anderen Entscheidung über das Dienst- oder Ausbildungsverhältnis gemacht wird.“

5. In § 8 wird das Zitat „§§ 3 bis 7“ durch das Zitat „§§ 3 bis 7a“ ersetzt.

6. § 16 lautet:

„§ 16

Beendigung des Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses

(1) Ist das Dienst- oder Ausbildungsverhältnis oder ein Probendienstverhältnis des Dienstnehmers wegen des Geschlechts gekündigt,

vorzeitig beendet oder aufgelöst worden, so ist die Kündigung, Entlassung oder Auflösung auf Grund eines Antrages oder einer Klage des betroffenen Dienstnehmers nach den für das betreffende Dienst- oder Ausbildungsverhältnis geltenden Verfahrensvorschriften für rechtsunwirksam zu erklären.

(2) Ist ein befristetes, auf Umwandlung in ein unbefristetes Dienstverhältnis angelegtes Dienstverhältnis wegen des Geschlechts durch Zeitablauf beendet worden, so kann auf Feststellung des unbefristeten Bestehens des Dienstverhältnisses geklagt werden.

(3) Lässt der Dienstnehmer die Beendigung gegen sich gelten, so hat er Anspruch auf Ersatz des Vermögensschadens und auf eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung.“

7. Nach § 17 wird folgender § 17a angefügt:

„§ 17a

Mehrfachdiskriminierung

Liegt eine Diskriminierung sowohl nach den Bestimmungen dieses Gesetzes als auch nach den Bestimmungen des Kärntner Antidiskriminierungsgesetzes, LGBL. Nr. 63/2004, vor, so ist darauf bei der Höhe der Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung Bedacht zu nehmen.“

8. In § 18 Abs. 8 wird der Klammerausdruck „(§§ 17 bis 19 ZPO)“ durch den Klammerausdruck „(§§ 17 bis 19 Zivilprozessordnung)“ ersetzt.

9. § 18a lautet:

„§ 18a

Sozialer Dialog

Mit dem Ziel der bestmöglichen Verwirklichung des Gleichbehandlungsgrundsatzes hat das Land geeignete Maßnahmen zur Förderung des Dialogs zwischen Land, Gemeinden und Gemeindeverbänden, den zuständigen Organen der Dienstnehmervertretung, den zuständigen Organen gemäß dem IV. Abschnitt dieses Gesetzes sowie sachlich in Betracht kommenden Nichtregierungsorganisationen zu treffen.“

10. § 19 lautet:

„§ 19

Gleichbehandlungskommission

(1) Beim Amt der Kärntner Landesregierung ist eine Gleichbehandlungskommission – im Folgenden Kommission genannt – einzurichten.

Die Kommission besteht aus drei Senaten. Die Senate sind für folgende Bereiche zuständig:

1. Senat I für die Erstellung von Gutachten betreffend die Gleichbehandlung von Frauen und Männern und das Frauenförderungsgebot nach den Bestimmungen dieses Gesetzes;
2. Senat II für die Erstellung von Gutachten betreffend die Gleichbehandlung ohne Unterschied der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung nach den Bestimmungen des Kärntner Antidiskriminierungsgesetzes, LGBL Nr. 63/2004;
3. Senat III für die Erstellung von Gutachten betreffend die Gleichbehandlung von Landeslehrern iSd. Art. 14 Abs. 2 und Art. 14a Abs. 3 lit. b B-VG nach den Bestimmungen des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes.

(2) Betrifft ein von den Senaten I oder II zu behandelnder Fall sowohl die Gleichbehandlung von Frauen und Männern (Abs. 1 Z 1) als auch die Gleichbehandlung ohne Unterschied der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung (Abs. 1 Z 2), so ist Senat I zuständig. Er hat hierbei auch die Bestimmungen des Kärntner Antidiskriminierungsgesetzes, LGBL Nr. 63/2004, anzuwenden. Der Vorsitzende des Senates I hat die Tätigkeit der Kommission zu koordinieren.

(3) Die Kommission hat nach Maßgabe der §§ 21, 21a und 21b Gutachten zu erstatten.

(4) Die Kommission hat das Recht, der Landesregierung Vorschläge für die Ausarbeitung eines Frauenförderungsprogrammes (§ 28a) zu erstatten.

(5) Entwürfe von Landesgesetzen und Verordnungen, die Fragen der Gleichbehandlung und Frauenförderung im Landes- und Gemeindedienst sowie Entwürfe von Landesgesetzen und Verordnungen, die Fragen der Gleichbehandlung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung im Landes- und Gemeindedienst unmittelbar berühren, sind der Kommission im Begutachtungsverfahren zur Stellungnahme zu übermitteln.“

11. § 19a lautet:

„§ 19a
Zusammensetzung

(1) Dem Senat I der Kommission gehören als Mitglieder an:

1. ein rechtskundiger Vertreter der für dienstrechtliche Angelegenheiten zuständigen Abteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung, der eine mindestens zweijährige Erfahrung im Bereich des Arbeits- und Sozialrechts oder des Dienstrechts erworben hat,
2. zwei Vertreter der für das Kärntner Landes-Gleichbehandlungsgesetz zuständigen Abteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung, wobei ein Vertreter rechtskundig sein muss,
3. ein Mitglied der Landespersonalvertretung,
4. zwei Vertreter der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst.

(2) Ist der Senat I der Kommission mit der Aufnahme in ein Dienst- oder Ausbildungsverhältnis zu einer Gemeinde (Gemeindeverband) oder mit einem Dienstverhältnis zu einer Gemeinde (Gemeindeverband) befasst, so gehören ihm

1. anstelle des Mitgliedes der Landespersonalvertretung (Abs. 1 Z 3) ein Mitglied der jeweiligen Gemeindepersonalvertretung,
2. anstelle der Vertreter der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst (Abs. 1 Z 4) zwei Vertreter der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten und
3. zwei Vertreter der Gemeinden

an. Ist in der Gemeinde keine Personalvertretung iSd. Kärntner Gemeinde-Personalvertretungsgesetzes, LGBL Nr. 40/1983, eingerichtet, so tritt an die Stelle des Mitgliedes der Personalvertretung ein weiteres Mitglied der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten.

(3) Ist der Senat I der Kommission mit der Aufnahme in ein Dienst- oder Ausbildungsverhältnis oder mit einem Dienstverhältnis im Bereich der Landeskrankenanstalten oder der Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft befasst, so gehört ihm anstelle des in Abs. 1 Z 3 genannten Mitgliedes der Landespersonalvertretung ein Mitglied des jeweiligen Betriebsrates an.

(4) Die Mitgliedschaft zu Senat II der Kommission richtet sich nach § 33b des Kärntner Antidiskriminierungsgesetzes, LGBL Nr. 63/2004.

(5) Dem Senat III gehören als Mitglieder an:

1. ein rechtskundiger Vertreter der für Landeslehrer zuständigen Abteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung,
2. ein rechtskundiger vom Landesschulrat zu entsendender Vertreter,

3. ein Vertreter der für das Kärntner Landes-Gleichbehandlungsgesetz für Landesbedienstete zuständigen Abteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung,
4. ein von der gesetzlichen Berufsvertretung der allgemeinbildenden Pflichtschulen, der berufsbildenden Pflichtschulen und der land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen zu entsendender Vertreter, je nach Fachrichtung des betroffenen Dienstverhältnisses,
5. zwei Vertreter der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst.

(6) Ist der Senat III der Kommission mit der Aufnahme in ein Dienstverhältnis oder mit einem Dienstverhältnis im Bereich der land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen befasst, so gehört ihm zusätzlich ein Vertreter der für das Kärntner landwirtschaftliche Schulgesetz 1993 zuständigen Abteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung an.“

12. § 20 lautet:

„§ 20

Mitgliedschaft und Bestellung

(1) Für eine Funktionsdauer von fünf Jahren sind als Mitglieder des Senats I der Kommission zu bestellen:

1. die in § 19a Abs. 2 Z 1 und 2 genannten Mitglieder von der Landesregierung,
2. das Mitglied der Landespersonalvertretung von der Zentralpersonalvertretung,
3. das Mitglied der Gemeindepersonalvertretung von der Bedienstetenversammlung,
4. die Vertreter der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst von der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst in Kärnten,
5. die Vertreter der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten von der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, Landesgruppe Kärnten,
6. die Vertreter der Gemeinden von der Landesregierung aufgrund eines gemeinsamen Vorschlages des Städte- und Gemeindebundes,
7. das Mitglied des Betriebsrates der Landeskrankenanstalt oder der Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft vom jeweiligen Betriebsrat.

(2) Die Bestellung der Mitglieder des Senats II der Kommission richtet sich nach § 33b des Kärntner Antidiskriminierungsgesetzes, LGBL Nr. 63/2004.

(3) Für eine Funktionsdauer von fünf Jahren sind als Mitglieder des Senats III der Kommission zu bestellen:

1. die in § 19a Abs. 5 Z 1 und 3 sowie Abs. 6 genannten Mitglieder von der Landesregierung,
2. das in § 19a Abs. 5 Z 2 genannte Mitglied vom Landesschulrat,
3. die in § 19a Abs. 5 Z 4 genannten Mitglieder von der gesetzlichen Berufsvertretung der allgemeinbildenden Pflichtschulen, der berufsbildenden Pflichtschulen und der land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen,
4. die Vertreter der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst von der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst in Kärnten.

(4) Für jedes Mitglied ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied mit gleichen Rechten und Pflichten zu bestellen.

(5) Kommen die in Abs. 1 und 3 genannten Institutionen innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch die Landesregierung ihrer Verpflichtung zur Bestellung von Mitgliedern oder ihren Vorschlagsrechten nicht oder nicht in vollem Umfang nach, so geht das Recht zur Bestellung auf die Landesregierung über. Die Landesregierung hat in diesem Fall bei der Bestellung auf keine Vorschläge Bedacht zu nehmen.

(6) Wiederbestellungen sind zulässig.

(7) Die Senate der Kommission haben aus dem Kreis ihrer Mitglieder jeweils einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter zu wählen. Der Vorsitzende des Senats I der Kommission und dessen Stellvertreter sind aus den in § 19a Abs. 1 Z 1 und 2 genannten Mitgliedern zu wählen.“

13. § 21 lautet:

„§ 21

Gutachten der Gleichbehandlungskommission in Angelegenheiten des Kärntner Landes-Gleichbehandlungsgesetzes

(1) Auf Antrag einer der in Abs. 2 genannten Personen oder von Amts wegen hat der Senat I der Kommission ein Gutachten zu erstellen, ob eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes nach den §§ 3 bis 7a oder des Frauenförderungsgebotes nach den §§ 26 und 27 dieses Gesetzes vorliegt.

(2) Zur Antragstellung an die Kommission sind berechtigt:

1. jeder Bewerber um Aufnahme in ein Dienst- oder Ausbildungsverhältnis im Sinne des § 1a Abs. 1 Z 3;
2. jeder Dienstnehmer im Sinne des § 1a Abs. 1 Z 1 und 2
 - a) der eine ihm zugefügte Diskriminierung nach den §§ 3 bis 7a oder
 - b) eine Verletzung des Frauenförderungsgebotes nach den §§ 26 und 27 behauptet;
3. die Gleichbehandlungsbeauftragten im Sinne des § 24 für ihren Vertretungsbereich;
4. die Frauenbeauftragte für ihren Vertretungsbereich (§ 23a);
5. die Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen (§ 25a);
6. die Kontaktfrauen für ihren Vertretungsbereich (§ 25b).

(3) Ein Antrag an die Kommission ist binnen einem Jahr ab Kenntnis der behaupteten Diskriminierung zulässig.

(4) Sobald ein Verfahren bei der Kommission anhängig ist, hat der Vorsitzende des Senats I der Kommission hiervon binnen zwei Wochen zu benachrichtigen:

1. bei amtswegiger Einleitung des Verfahrens die betroffene Person im Sinne des § 1a Abs. 1 und
2. den Vertreter des Dienstgebers, der der Diskriminierung beschuldigt wird.

(5) Der Senat I der Kommission hat sein Gutachten ohne unnötigen Aufschub, jedenfalls aber innerhalb von sechs Monaten ab Einlangen des Antrages bei der Kommission

1. dem Antragsteller oder bei amtswegiger Einleitung des Verfahrens der betroffenen Person im Sinne des § 1a Abs. 1 und
2. entsprechend dem betroffenen Dienstverhältnis der Landesregierung, dem nach den gemeinderechtlichen Vorschriften zuständigen Organ oder dem sonst betroffenen Vertreter des Dienstgebers (§ 2 Abs. 3)

zu erstatten.

(6) Der Senat I der Kommission hat Gutachten im Sinne des Abs. 1 im vollen Wortlaut, jedoch in anonymisierter Form, auf der Homepage des Landes kostenlos zu veröffentlichen.

(7) Ist der Senat I der Kommission der Auffassung, dass eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes oder des Frauenförderungsgebotes vorliegt, so hat er

1. den in Abs. 5 Z 2 genannten Organen schriftlich einen Vorschlag zur Verwirkli-

chung der Gleichbehandlung und Frauenförderung zu übermitteln und

2. sie aufzufordern,
 - a) die Diskriminierung zu beenden und
 - b) die für die Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes verantwortlichen Bediensteten nach den dienst- oder disziplinarrechtlichen Vorschriften zu verfolgen.

(8) Kommen die in Abs. 5 Z 2 genannten Organe der Gemeinden und Gemeindeverbände diesen Vorschlägen nicht innerhalb von zwei Monaten nach, so ist dieser Umstand dem Gemeinderat der betreffenden Gemeinde oder dem nach den gemeinderechtlichen Vorschriften dem Gemeinderat entsprechenden Organ des Gemeindeverbandes zu berichten.“

14. Nach § 21 werden folgende §§ 21a und 21b eingefügt:

„§ 21a

Gutachten der
Gleichbehandlungskommission in
Angelegenheiten des Kärntner
Antidiskriminierungsgesetzes

Auf Antrag oder von Amts wegen hat der Senat II der Kommission ein Gutachten zu erstellen, ob eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes nach den §§ 5 bis 9 Kärntner Antidiskriminierungsgesetz, LGBl. Nr. 63/2004 im Zusammenhang mit einem Dienst- oder Ausbildungsverhältnis iSd. § 2 Kärntner Antidiskriminierungsgesetz vorliegt.

§ 21b

Gutachten der Kommission in
Angelegenheiten des
Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes

(1) Der Senat III der Kommission nimmt die Aufgaben der Gleichbehandlungskommission des Bundes nach § 40 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz wahr.

(2) Die Bestimmungen des IV. Abschnitts dieses Gesetzes gelten für den Senat III der Kommission nur, soweit dies ausdrücklich vorgesehen ist.“

15. § 22 lautet:

„§ 22

Geschäftsführung der
Gleichbehandlungskommission

(1) Die in Abs. 2 bis 15 getroffenen Regelungen über die Geschäftsführung der Kommission gelten in gleicher Weise für die Senate I, II und III der Kommission, soweit in bundes-

rechtlichen oder landesrechtlichen Vorschriften nicht anderes bestimmt wird.

(2) Der Vorsitzende eines Senats und im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter hat die Kommission nach Bedarf einzuberufen. Die Sitzungen der Kommission sind nicht öffentlich.

(3) Ein Mitglied der Kommission, das verhindert ist, seine Funktion auszuüben, ist durch sein Ersatzmitglied zu vertreten.

(4) Ein Senat der Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(5) Jeder Beschluss eines Senats der Kommission wird mit Stimmenmehrheit der anwesenden Kommissionsmitglieder gefasst. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Der Vorsitzende des jeweiligen Senats gibt seine Stimme zuletzt ab. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern eines Senats der Kommission ist eine geheime Abstimmung durchzuführen. Abs. 5 findet in diesem Fall keine Anwendung. Jeder Beschluss wird mit unbedingter Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Stimmzettel, aus denen der Wille eines Kommissionsmitgliedes nicht eindeutig erkennbar ist, sind ungültig.

(7) Den Sitzungen der Kommission können Fachleute mit beratender Stimme beigezogen werden, sofern dies von mehr als einem Drittel der Mitglieder des jeweiligen Senats verlangt wird.

(8) Die Geschäftsordnung der Kommission ist durch Verordnung der Landesregierung näher zu regeln. Die Verordnung ist in der „Kärntner Landeszeitung“ kundzumachen.

(9) Die Geschäfte der Kommission sind vom Amt der Kärntner Landesregierung zu führen. Schriftliche Erledigungen der Kommission sind vom Vorsitzenden des jeweiligen Senats zu fertigen.

(10) Die Mitgliedschaft in der Kommission ist ein Ehrenamt; für die im Rahmen der Kommission geleistete Arbeit gebührt den Mitgliedern keine Vergütung. Mitgliedern, die nicht Bedienstete einer Gebietskörperschaft sind, gebührt jedoch eine Reisezulage und eine Fahrtkostenvergütung. Auf diese Ansprüche ist das Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994, LGBL Nr. 71, sinngemäß anzuwenden.

(11) Die Mitglieder der Kommission sind in Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden.

(12) Die Landesregierung ist berechtigt, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung (Aufgabenbereich) der Kommission zu unterrichten. Die Kommission ist verpflichtet, die von der Landesregierung im Einzelfall verlangten Auskünfte unter Wahrung des Grundrechts auf Datenschutz zu erteilen.

(13) Die Kommission ist berechtigt unter Wahrung des Grundrechts auf Datenschutz Informationen betreffend die Gleichbehandlung und Frauenförderung mit anderen Einrichtungen des Landes, des Bundes und der Europäischen Union sowie sachlich in Betracht kommenden Nichtregierungsorganisationen auszutauschen, sofern dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben zweckdienlich ist.

(14) Die Kommission hat der Landesregierung bis zum 1. März jedes dritten Jahres über die Tätigkeit der Kommission im Landesbereich und den Stand der Verwirklichung der Gleichbehandlung und Frauenförderung im Landesbereich nach den Bestimmungen dieses Gesetzes sowie über den Stand der Verwirklichung der Gleichbehandlung nach den Bestimmungen des Kärntner Antidiskriminierungsgesetzes, LGBL Nr. 63/2004, zu berichten und Vorschläge zum Abbau von Benachteiligungen zu erstatten.

(15) Die Landesregierung hat diesen Bericht binnen drei Monaten dem Landtag vorzulegen. Dem Bericht ist eine Aufstellung der im Berichtszeitraum getroffenen Maßnahmen im Sinne des § 21 Abs. 7 dieses Gesetzes, im Sinne des § 23a Abs. 8 des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes sowie im Sinne des § 33c Abs. 7 des Antidiskriminierungsgesetzes, LGBL Nr. 63/2004, anzuschließen. Jene Fälle, in denen den Vorschlägen der Kommission nicht entsprochen wurde, sind zu begründen. Die Berichte im Sinne des Abs. 14 dürfen ausschließlich anonymisierte und statistische Daten enthalten.“

16. § 23 lautet:

„§ 23

Verfahren vor der Gleichbehandlungskommission

(1) Das Verfahren vor dem Senat I der Gleichbehandlungskommission richtet sich nach den Bestimmungen der Abs. 2 bis 7, jenes vor dem Senat II nach § 33c des Kärntner Antidiskriminierungsgesetzes, LGBL Nr. 63/2004, und jenes vor dem Senat III nach bundesrechtlichen Vorschriften.

(2) Auf das Verfahren vor dem Senat I der Kommission sind die §§ 6 Abs. 1, 7, 13, 14 bis 16 sowie 18, 19 Abs. 1 und 2, 20, 21, 22, 32, 33,

45 und 46 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, anzuwenden.

(3) Die §§ 45 und 46 AVG sind jedoch mit der Maßgabe anzuwenden, dass ein Antragsteller, der eine ihm zugefügte Diskriminierung nach den §§ 3 bis 7a oder eine Verletzung des Frauenförderungsgebotes nach den §§ 26 bis 28 behauptet, diesen Umstand lediglich glaubhaft zu machen hat. Der Vertreter des Dienstgebers hat in diesem Fall darzulegen, dass nicht auf das Geschlecht bezogene Gründe für die unterschiedliche Behandlung maßgebend waren.

(4) Die betroffene Person iSd. § 1a Abs. 1 und der Vertreter des Dienstgebers sind auf ihr Verlangen vom Senat I der Kommission jeweils anzuhören.

(5) Jeder Vertreter des Dienstgebers ist verpflichtet, dem Senat I der Kommission die für die Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(6) Soweit keine Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit entgegensteht, ist dem Senat I der Kommission die Einsicht in die für die Entscheidung des konkreten Falles notwendigen Bewerbungsunterlagen, Akten oder Aktenteile zu gestatten, deren Kenntnis für die Entscheidung des konkreten Falles erforderlich ist. Auf Verlangen sind dem Senat I der Kommission Aktenteile im Sinne des ersten Satzes abzulichten.

(7) Die Einsichtnahme in einen Personalakt ist nur mit Zustimmung des betroffenen Dienstnehmers zulässig. Jedes Mitglied des Senats I der Kommission ist zur Verschwiegenheit über personenbezogene Daten gegenüber jedermann verpflichtet, soweit sich aus § 22 Abs. 12 nichts anderes ergibt.“

17. In § 23a Abs. 2 Z 3 wird die Wortfolge „Landeshauptstadt Klagenfurt“ durch die Wortfolge „Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee“ ersetzt.

18. § 23a Abs. 8 lautet:

„(8) Die Frauenbeauftragte ist in Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden.“

19. § 23a werden folgende Abs. 9, 10 und 11 angefügt:

„(9) Die Landesregierung ist berechtigt, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung der Frauenbeauftragten zu unterrichten. Die Frauenbeauftragte ist verpflichtet, die von der Landesregierung im Einzelfall verlangten Auskünfte unter Wahrung des Grundrechts auf Datenschutz zu erteilen.

(10) Die Frauenbeauftragte ist berechtigt, unter Wahrung des Grundrechts auf Datenschutz Informationen betreffend die Gleichbehandlung und Frauenförderung mit anderen Einrichtungen des Landes, des Bundes oder der Europäischen Union auszutauschen, sofern dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben zweckdienlich ist.

(11) Die in dem Frauenreferat tätigen Beamteten unterstehen fachlich nur den Weisungen der Frauenbeauftragten.“

20. In § 24 Abs. 2 wird das Wort „Klagenfurt“ durch die Wortfolge „Klagenfurt am Wörthersee“ ersetzt.

21. § 24 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Gleichbehandlungsbeauftragten iSd. Abs. 1 und 2 sind in Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden.“

22. Nach § 24 Abs. 5 wird folgender Abs. 5a eingefügt:

„(5a) Die Landesregierung ist berechtigt, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung des Gleichbehandlungsbeauftragten zu unterrichten. Die Gleichbehandlungsbeauftragten sind verpflichtet, die von der Landesregierung im Einzelfall verlangten Auskünfte unter Wahrung des Grundrechts auf Datenschutz zu erteilen.“

23. Nach § 25 Abs. 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die Gleichbehandlungsbeauftragten sind berechtigt, unter Wahrung des Grundrechts auf Datenschutz Informationen betreffend die Gleichbehandlung und Frauenförderung mit anderen Einrichtungen des Landes, des Bundes oder der Europäischen Union auszutauschen, sofern dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben zweckdienlich ist.“

24. § 25b Abs. 5 lautet:

„(5) Die Kontaktfrauen sind in Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden.“

25. Nach § 25b Abs. 5 wird folgender Abs. 5a eingefügt:

„(5a) Die Landesregierung ist berechtigt, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung der Kontaktfrauen zu unterrichten. Die Kontaktfrauen sind verpflichtet, die von der Landesregierung im Einzelfall verlangten Auskünfte unter Wahrung des Grundrechts auf Datenschutz zu erteilen.“

26. § 25c lautet:

„§ 25c
Gleichbehandlungsbeauftragte für
Landeslehrer

(1) Die Landesregierung hat für Lehrer an öffentlichen allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen sowie für Lehrer an öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen des Landes Kärnten (Landeslehrer iSd. Art. 14 Abs. 2 und Art. 14a Abs. 3 lit. b B-VG) jeweils einen Gleichbehandlungsbeauftragten für Landeslehrer zu bestellen. Diese nehmen jeweils für ihren Vertretungsbereich die Aufgaben der Gleichbehandlungsbeauftragten und der Arbeitsgruppen für Gleichbehandlungsfragen nach § 40 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz wahr.

(2) Die Landesregierung hat die Gleichbehandlungsbeauftragten für Landeslehrer für jeweils fünf Jahre zu bestellen. Wiederbestellungen sind zulässig.

(3) In derselben Weise und unter denselben Voraussetzungen ist von der Landesregierung für die Gleichbehandlungsbeauftragten für Landeslehrer im Sinne des Abs. 1 jeweils ein Stellvertreter zu bestellen. Die Rechte und Pflichten der Gleichbehandlungsbeauftragten für Landeslehrer gehen für die Dauer ihrer Verhinderung auf ihren Stellvertreter über.

(4) Die Gleichbehandlungsbeauftragten für Landeslehrer sind in Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden.

(5) Die Landesregierung ist berechtigt, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung der Gleichbehandlungsbeauftragten für Landeslehrer zu unterrichten. Die Gleichbehandlungsbeauftragten für Landeslehrer sind verpflichtet, die von der Landesregierung im Einzelfall verlangten Auskünfte unter Wahrung des Grundrechts auf Datenschutz zu erteilen.

(6) Den Gleichbehandlungsbeauftragten für Landeslehrer ist die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige freie Zeit unter Fortzahlung ihrer Dienstbezüge zu gewähren.

(7) Vertreter des Dienstgebers im Sinne des § 2 Abs. 3 dürfen die Gleichbehandlungsbeauftragten für Landeslehrer in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht beschränken und sie aus diesem Grund nicht benachteiligen. Aus dieser Tätigkeit darf ihnen bei der Leistungsfeststellung und in der dienstlichen Laufbahn kein Nachteil erwachsen.

(8) Jeder Vertreter des Dienstgebers ist verpflichtet, den Gleichbehandlungsbeauftragten für Landeslehrer die für die Durchführung ih-

rer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(9) Die Gleichbehandlungsbeauftragten für Landeslehrer sind berechtigt, in Angelegenheiten, die ihren Vertretungsbereich betreffen, an den Sitzungen der Gleichbehandlungskommission mit beratender Stimme teilzunehmen.“

27. § 25d lautet:

„§ 25d
Fortbildung

(1) Soweit es die dienstlichen Erfordernisse gestatten, hat die Landesregierung den in § 19a Abs. 2 Z 1 und 2 sowie den in § 33b Abs. 1 lit. a und b Kärntner Antidiskriminierungsgesetz, LGBL Nr. 63/2004, genannten Mitgliedern der Kommission, den Bediensteten der Geschäftsstelle der Kommission, den Bediensteten des Frauenreferats (§ 23a), dem Gleichbehandlungsbeauftragten (§ 24 Abs. 1), den Kontaktfrauen (§ 25b) und den Gleichbehandlungsbeauftragten für Landeslehrer (§ 25c) die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen zu ermöglichen, insbesondere auf den Gebieten:

1. Gleichbehandlung aus Gründen des Geschlechts und Frauenförderung,
2. Gleichbehandlung aus Gründen der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung,
3. Dienstrecht und Personalwesen,
4. Arbeits- und Sozialrecht,
5. Reden und Verhandeln.

(2) Abs. 1 gilt sinngemäß für das nach den dienstrechtlichen Vorschriften zuständige Organ der Städte Klagenfurt am Wörthersee und Villach im Hinblick auf Fortbildungsveranstaltungen der Gleichbehandlungsbeauftragten iSd. § 24 Abs. 2.“

28. § 25d wird folgender § 25e angefügt:

„§ 25e
Ruhen und Enden der Mitgliedschaft und
von Funktionen sowie
Verschwiegenheitspflichten

(1) Die Mitgliedschaft (Ersatzmitgliedschaft) zur Kommission sowie die Funktion als Gleichbehandlungsbeauftragter (Stellvertreter), Frauenbeauftragte (Stellvertreter), als Kontaktfrau oder als Gleichbehandlungsbeauftragter für Landeslehrer (Stellvertreter) ruhen:

1. ab der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluss und
2. während der Zeit
 - a) der Suspendierung,
 - b) der Außerdienststellung,
 - c) einesurlaubes von mehr als drei Monaten und
 - d) der Ableistung des Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes.

(2) Die Mitgliedschaft (Ersatzmitgliedschaft) und die Funktionen gemäß Abs. 1 enden:

1. mit dem Ablauf der Funktionsdauer,
2. mit der rechtskräftigen Verhängung einer Disziplinarstrafe,
3. mit dem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst,
4. durch schriftlichen Verzicht,
5. durch Wegfall der Funktion, die Voraussetzung für die Bestellung war,
6. bei Kontaktfrauen auch durch Ausscheiden aus dem betreffenden Vertretungsbereich.

(3) Das für die Bestellung zuständige Organ hat Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Kommission, die Gleichbehandlungsbeauftragten (Stellvertreter), die Frauenbeauftragte (Stellvertreter), die Kontaktfrauen sowie die Gleichbehandlungsbeauftragten für Landeslehrer (Stellvertreter) ihrer Funktion zu entheben, wenn diese

1. aus gesundheitlichen Gründen ihr Amt nicht mehr ausüben können
- oder
2. die ihnen obliegenden Amtspflichten grob verletzt oder dauernd vernachlässigt haben.

(4) Die Mitglieder der Kommission, die Gleichbehandlungsbeauftragten, die Frauenbeauftragte, die Kontaktfrauen und die Gleichbehandlungsbeauftragten für Landeslehrer bleiben auch nach Ablauf ihrer Funktionsperiode so lange im Amt, bis die neuen Mitglieder oder Organe bestellt werden. Scheidet ein Mitglied aus der Kommission vorzeitig aus dem Amt, so ist für den Rest der Funktionsdauer ein neues Mitglied zu bestellen.

(5) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Kommission, die Gleichbehandlungsbeauftragten (Stellvertreter), die Frauenbeauftragte (Stellvertreter), die Gleichbehandlungsbeauftragten für Landeslehrer (Stellvertreter) und die Kontaktfrauen sind soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zur Verschwiegenheit über alle ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit gemachten Mitteilungen verpflichtet, die der

Sache nach oder auf Wunsch des Bediensteten vertraulich zu behandeln sind. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft oder der Funktion weiter.“

29. In § 28b Abs. 2 Z 1 wird das Zitat „120/2005“ durch das Zitat „75/2009“ ersetzt und in § 28b Abs. 2 Z 2 wird das Zitat „10/2004“ durch das Zitat „20/2009“ ersetzt.

30. In § 28b Abs. 2 Z 3 wird das Satzzeichen „.“ durch das Satzzeichen „;“ ersetzt und es werden folgende Z 4 und 5 angefügt:

„4. Bundes-Gleichbehandlungsgesetz (B-GIBG), BGBl. 100/1993, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 97/2008;

5. Zivilprozessordnung (ZPO), RGBl. Nr. 113/1895, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 7/2006.“

31. § 29 werden folgende Abs. 3, 4 und 5 angefügt:

„(3) Der Senat I der Gleichbehandlungskommission nimmt die Aufgaben der bisherigen Gleichbehandlungskommission nach den §§ 19, 20 und 21 K-LGBG, LGBL. Nr. 56/1994, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 25/2006 wahr, soweit sich aus den Bestimmungen dieses Gesetzes nichts anderes ergibt. Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestellten Mitglieder der Gleichbehandlungskommission im Sinne des K-LGBG, LGBL. Nr. 56/1994, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 25/2006, gelten bis zum Ablauf der im Zeitpunkt dieses Gesetzes laufenden Funktionsperiode als bestellte Mitglieder des Senats I der Gleichbehandlungskommission im Sinne des § 19a Abs. 1, 2 und 3 dieses Gesetzes. Auf Grund dieses Gesetzes erforderliche Neubestellungen von Mitgliedern des Senates I der Gleichbehandlungskommission sind binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vorzunehmen.

(4) Die Senate II und III der Gleichbehandlungskommission sind binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einzurichten. Die Mitglieder dieser Senate sind ebenfalls binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu bestellen.

(5) Die Gleichbehandlungsbeauftragten für Landeslehrer sowie deren Stellvertreter sind binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes von der Landesregierung zu bestellen.“

Artikel III

Das Kärntner Antidiskriminierungsgesetz – K-ADG, LGBL. Nr. 63/2004, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag „§ 21 Beendigung des Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses“ der Eintrag „§ 21a Mehrfachdiskriminierung“ eingefügt.
2. Im Inhaltsverzeichnis wird der Eintrag „§ 33 Aufgaben“ durch den Eintrag „§ 33 Aufgaben der Antidiskriminierungsstelle“ ersetzt und nach ihm werden folgende Einträge in das Inhaltsverzeichnis eingefügt:
„§ 33a Zuständigkeit der Gleichbehandlungskommission
§ 33b Zusammensetzung und Mitgliedschaft
§ 33c Verfahren vor der Gleichbehandlungskommission“
3. Der Titel des Gesetzes „Gesetz über das Verbot der Diskriminierung auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters, der sexuellen Ausrichtung und des Geschlechtes (Kärntner Antidiskriminierungsgesetz – K-ADG)“ wird durch den Titel „Gesetz über das Verbot der Diskriminierung auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters, der sexuellen Orientierung und des Geschlechtes (Kärntner Antidiskriminierungsgesetz – K-ADG)“ ersetzt.
4. § 1 Abs. 1 lit. e lautet:
„e) der sexuellen Orientierung.“
5. Nach § 2 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:
„(3a) Eine Ungleichbehandlung von Frauen auf Grund von Schwangerschaft oder Mutterschaft beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen (§ 12 Abs. 1), stellt eine Diskriminierung auf Grund des Geschlechtes dar.“
6. Nach § 4 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:
„(1a) Das Verbot von Diskriminierungen im Zusammenhang mit Dienstverhältnissen von Landeslehrern iSd. Art. 14 Abs. 2 und Art. 14a Abs. 3 lit. b B-VG wird durch bundesrechtliche Vorschriften geregelt. Zuständige Organe zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung sind, soweit die Diskriminierung im Zusammenhang mit einem Dienstverhältnis im Sinne des ersten Satzes steht,

der Senat III der Gleichbehandlungskommission (§ 19 Abs. 1 Z 3 und § 21 Kärntner Landes-Gleichbehandlungsgesetz, LGBL. Nr. 56/1994) und die Gleichbehandlungsbeauftragten für Landeslehrer (§ 25c Kärntner Landes-Gleichbehandlungsgesetz, LGBL. Nr. 56/1994).“

7. Nach § 4 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Eine Ungleichbehandlung, die darin besteht, dass der Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen ausschließlich oder vorwiegend für Angehörige eines Geschlechtes zur Verfügung stehen, stellt keine Diskriminierung iSd. § 12 Abs. 1 dar, wenn sie durch ein legitimes Ziel gerechtfertigt ist, und die Mittel zur Erreichung dieses Ziels objektiv erforderlich und angemessen sind.“

8. In § 5 wird das Wort „Ausrichtung“ durch das Wort „Orientierung“ ersetzt.

9. § 9 Abs. 2 lautet:

„(2) Eine Belästigung liegt vor, wenn eine unerwünschte Verhaltensweise, die mit einem der Gründe nach § 5 im Zusammenhang steht, gesetzt wird,

- a) die die Würde einer Person beeinträchtigt oder dies bezweckt,
- b) die für die betroffene Person unerwünscht, unangebracht oder anstößig ist und
- c) die eine einschüchternde, feindselige, entwürdigende, beleidigende oder demütigende Arbeitsumwelt für die betroffene Person schafft oder dies bezweckt.“

10. § 12 lautet:

„§ 12

Diskriminierungsverbot

(1) Den Organen des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der durch Landesgesetz geregelten Selbstverwaltungskörper, Anstalten, Fonds und Körperschaften sowie den mit Aufgaben der Landesverwaltung beauftragten natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts ist im Hinblick auf Maßnahmen, insbesondere in den Angelegenheiten

- a) Gesundheit,
- b) Soziales,
- c) Bildung,
- d) Zugang zu und Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich von Wohnraum,

jegliche Diskriminierung von Personen auf Grund ihrer ethnischen Zugehörigkeit, ihrer Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters, der sexuellen Orientierung oder des Geschlechtes verboten.

(2) Vom Diskriminierungsverbot nach Abs. 1 ist auch die Tätigkeit sonstiger natürlicher sowie juristischer Personen privaten oder öffentlichen Rechts erfasst, soweit sie der Gesetzgebungskompetenz des Landes unterliegt.“

11. § 13 Abs. 1 lautet:

„(1) Eine Belästigung iSd. zweiten Satzes gilt als Diskriminierung iSd. § 12 Abs. 1. Eine solche Belästigung liegt vor, wenn eine unerwünschte Verhaltensweise, die mit einem der Gründe nach § 12 Abs. 1 im Zusammenhang steht, gesetzt wird,

- a) die die Würde einer Person beeinträchtigt oder dies bezweckt,
- b) die für die betroffene Person unerwünscht, unangebracht oder anstößig ist und
- c) die eine einschüchternde, feindselige, entwürdigende, beleidigende oder demütigende Arbeitsumwelt für die betroffene Person schafft oder dies bezweckt.“

12. § 21 lautet:

„§ 21

Beendigung des Dienst- oder
Ausbildungsverhältnisses

(1) Ist das Dienst- oder Ausbildungsverhältnis oder ein Probendienstverhältnis des Dienstnehmers wegen eines in § 5 genannten Grundes gekündigt, vorzeitig beendet oder aufgelöst worden, so ist die Kündigung, Entlassung oder Auflösung auf Grund eines Antrages oder einer Klage des betroffenen Dienstnehmers nach den für das betreffende Dienst- oder Ausbildungsverhältnis geltenden Verfahrensvorschriften für rechtsunwirksam zu erklären.

(2) Ist ein befristetes, auf Umwandlung in ein unbefristetes Dienstverhältnis angelegtes, Dienstverhältnis wegen eines in § 5 genannten Grundes durch Zeitablauf beendet worden, so kann auf Feststellung des unbefristeten Bestehens des Dienstverhältnisses geklagt werden.

(3) Lässt der Dienstnehmer die Beendigung gegen sich gelten, so hat er Anspruch auf Ersatz des Vermögensschadens und auf eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung.“

13. Nach § 21 wird folgender § 21a eingefügt:

„§ 21a

Mehrfachdiskriminierung

Liegt eine Diskriminierung sowohl nach den Bestimmungen dieses Gesetzes als auch nach den Bestimmungen des Kärntner Landes-Gleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, vor, so ist darauf bei der Höhe der Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung Bedacht zu nehmen.“

14. In § 23 Abs. 3 wird die Zahl „400“ durch die Zahl „720“ ersetzt.

15. § 27 Abs. 1 lautet:

„(1) Das Land, die Gemeinde oder der Gemeindeverband haben im Fall einer von seinen (ihren) Organen zu vertretenden Verletzung des Diskriminierungsverbotes nach §§ 12 und 13 der benachteiligten Person den Vermögensschaden zu ersetzen und eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung zu leisten. Die durch Landesgesetz geregelten Selbstverwaltungskörper, Fonds, Anstalten und Körperschaften haben im Fall einer von ihren Organen zu vertretenden Verletzung des Diskriminierungsverbotes nach §§ 12 und 13 im Bereich des eigenen Wirkungsbereiches oder der Privatwirtschaftsverwaltung der benachteiligten Person den Vermögensschaden zu ersetzen und eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung zu leisten. Im Falle einer Verletzung des Diskriminierungsverbotes nach §§ 12 und 13 durch mit Aufgaben der Landesverwaltung beauftragte natürliche und juristische Personen des Privatrechts oder durch Rechtsträger iSd. § 12 Abs. 2, haben diese der benachteiligten Person den Vermögensschaden zu ersetzen und eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung zu leisten. Die benachteiligte Person hat im Fall einer Belästigung nach § 13 zum Ausgleich der erlittenen persönlichen Beeinträchtigung Anspruch auf angemessenen Schadenersatz, mindestens jedoch auf einen Schadenersatz von 720 Euro.“

16. § 28 Abs. 2 lautet:

„(2) Für den Bereich des Abs. 1 gelten ausschließlich die Bestimmungen dieses Abschnittes sowie die Vorschriften, auf die in diesem Abschnitt verwiesen wird, sowie der 1., 7. und 8. Abschnitt und die §§ 10 und 26 dieses Gesetzes.“

17. In § 29 Abs. 1 wird das Wort „Ausrichtung“ durch das Wort „Orientierung“ ersetzt.

18. In § 29 Abs. 4 wird die Zahl „400“ durch die Zahl „720“ ersetzt und es werden nach ihm folgende Abs. 4a und 4b eingefügt:

„(4a) Die Einbringung eines Antrages auf Prüfung der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes oder ein amtswegiges Tätigwerden der Gleichbehandlungskommission zur Prüfung der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes bewirken die Hemmung der Fristen zur gerichtlichen Geltendmachung.

(4b) Wird dem von der Diskriminierung Betroffenen nachweislich

- a) ein Prüfungsergebnis der Gleichbehandlungskommission oder
- b) ein Schreiben der Geschäftsstelle der Gleichbehandlungskommission, aus dem hervorgeht, dass die Voraussetzungen für die Prüfung einer Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes nicht oder nicht mehr vorliegen,

zugestellt, beendet die Zustellung die Hemmung der Frist zur gerichtlichen Geltendmachung. Nach der Zustellung steht dem Betroffenen zur Erhebung der Klage zumindest noch eine Frist von drei Monaten offen. War die ursprüngliche Frist kürzer, so steht dem Betroffenen nur diese offen.“

19. § 31 lautet:

„§ 31

Sozialer Dialog

Mit dem Ziel der bestmöglichen Verwirklichung des Gleichbehandlungsgrundsatzes

- a) hat das Land den Dialog mit den Landesbediensteten zu fördern,
- b) haben die Gemeinden und Gemeindeverbände den Dialog mit ihren Bediensteten zu fördern,
- c) hat das Land geeignete Maßnahmen zur Förderung des Dialogs zwischen Land, Gemeinden und Gemeindeverbänden, den zuständigen Organen der Dienstnehmervertretung, den zuständigen Organen gemäß dem 7. Abschnitt dieses Gesetzes sowie sachlich in Betracht kommenden Nichtregierungsorganisationen zu treffen.“

20. § 32 Abs. 1 lautet:

„(1) Beim Amt der Kärntner Landesregierung ist eine Antidiskriminierungsstelle einzurichten.“

21. § 32 Abs. 5 lautet:

„(5) Der Leiter ist in Ausübung seines Amtes an keine Weisungen gebunden.“

22. Nach § 32 Abs. 5 werden folgende Abs. 5a und 5b eingefügt:

„(5a) Die Landesregierung ist berechtigt, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung der Antidiskriminierungsstelle zu unterrichten. Der Leiter der Antidiskriminierungsstelle ist verpflichtet, die von der Landesregierung im Einzelfall verlangten Auskünfte unter Wahrung des Grundrechts auf Datenschutz zu erteilen.

(5b) Die Landesregierung hat für den Leiter der Antidiskriminierungsstelle einen Stellvertreter unter sinngemäßer Anwendung des Abs. 2 zu bestellen. Die Rechte und Pflichten des Leiters der Antidiskriminierungsstelle gehen für die Dauer dessen Verhinderung auf seinen Stellvertreter über.“

23. § 32 Abs. 6 lautet:

„(6) Der Leiter der Antidiskriminierungsstelle sowie dessen Stellvertreter sind, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zur Verschwiegenheit über alle ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit gemachten Mitteilungen verpflichtet, die der Sache nach oder auf Wunsch des Bediensteten vertraulich zu behandeln sind. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Funktion weiter.“

24. § 32 werden folgende Abs. 12 und 13 angefügt:

„(12) Der Leiter der Antidiskriminierungsstelle ist berechtigt in Angelegenheiten, die seinen Aufgabenbereich (§ 33) betreffen, an den Sitzungen der Gleichbehandlungskommission mit beratender Stimme teilzunehmen.

(13) § 25d Abs. 1 Kärntner Landes-Gleichbehandlungsgesetz gilt sinngemäß für den Leiter der Antidiskriminierungsstelle und die in der Antidiskriminierungsstelle tätigen Bediensteten.“

25. § 33 lautet:

„§ 33

Aufgaben der Antidiskriminierungsstelle

Die Antidiskriminierungsstelle hat zur Verwirklichung des Diskriminierungsverbotes iSd. §§ 5, 6, 12 und 29 folgende Aufgaben:

- a) die Unterstützung und Beratung der Opfer von Diskriminierungen, wobei Gegenstand dieser Beratung und Unterstützung die Bereitstellung von Informationen über die auf Grund dieses Gesetzes bestehenden Rechte von Opfern von Diskriminierungen sowie über die Möglichkeiten der Rechtsverfolgung von Verletzungen des Diskriminierungsverbotes sein soll;

- b) die Abgabe von Empfehlungen und Durchführung von unabhängigen Untersuchungen im Zusammenhang mit dem Diskriminierungsverbot, sofern nicht die Zuständigkeit anderer Organe oder Dienststellen des Bundes oder des Landes besteht;
- c) die Stellung von Anträgen an die Gleichbehandlungskommission zur Erstellung eines Gutachtens (§ 33c Abs. 2 lit. c).“

26. Nach § 33 werden folgende §§ 33a, 33b, 33c eingefügt:

„§ 33a

Aufgaben der Gleichbehandlungskommission

(1) Die nach § 19 des Kärntner Landes-Gleichbehandlungsgesetzes, LGBL. Nr. 56/1994, beim Amt der Kärntner Landesregierung eingerichtete Gleichbehandlungskommission hat in der Zusammensetzung ihres Senats II nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes sowie der §§ 19, 21a, 22, 25d und 25e des Kärntner Landes-Gleichbehandlungsgesetzes, LGBL. Nr. 56/1994, Gutachten zu erstellen, ob eine Verletzung des Diskriminierungsverbotes iSd. §§ 5 bis 9 dieses Gesetzes vorliegt.

(2) Zur Antragstellung an die Gleichbehandlungskommission sind berechtigt:

- a) jeder Bewerber um Aufnahme in ein Dienst- oder Ausbildungsverhältnis iSd § 2 Abs. 4 und 5,
- b) jeder Dienstnehmer, der eine ihm zugefügte Diskriminierung nach den §§ 5 bis 9 behauptet,
- c) der Leiter der Antidiskriminierungsstelle für seinen Vertretungsbereich.

(3) Ein Antrag an die Gleichbehandlungskommission ist binnen sechs Monaten ab Kenntnis der behaupteten Diskriminierung zulässig.

(4) Sobald ein Verfahren bei der Gleichbehandlungskommission anhängig ist, hat der Vorsitzende der Kommission hievon binnen zwei Wochen zu benachrichtigen:

- a) bei amtswegiger Einleitung des Verfahrens die betroffene Person im Sinne des § 2 Abs. 6 und 7 (Bedienstete, Bewerber) und
- b) den Vertreter des Dienstgebers iSd. § 2 Abs. 8, der der Diskriminierung beschuldigt wird.

(5) Die Gleichbehandlungskommission hat ihr Gutachten ohne unnötigen Aufschub, jedenfalls aber innerhalb von sechs Monaten ab Einlangen des Antrages bei der Kommission

- a) dem Antragsteller oder bei amtswegiger Einleitung des Verfahrens der betroffenen Person im Sinne des § 2 Abs. 6 und 7 und
- b) entsprechend dem betroffenen Dienstverhältnis der Landesregierung, dem nach den gemeinderechtlichen Vorschriften zuständigen Organ oder dem sonst betroffenen Vertreter des Dienstgebers iSd. § 2 Abs. 8 zu erstatten.

(6) Der Senat II der Gleichbehandlungskommission hat Gutachten im Sinne des Abs. 1, sofern keine Rückschlüsse auf Einzelfälle gezogen werden können, im vollen Wortlaut, jedoch in anonymisierter Form auf der Homepage des Landes kostenlos zu veröffentlichen.

(7) Ist der Senat II der Gleichbehandlungskommission der Auffassung, dass eine Verletzung des Diskriminierungsverbotes vorliegt, so hat er

- a) den in Abs. 5 lit. b genannten Organen schriftlich einen Vorschlag zur Verwirklichung der Gleichbehandlung iSd. § 1 Abs. 1 zu übermitteln und
- b) sie aufzufordern,
 - 1. die Diskriminierung zu beenden
 - 2. die für die Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes verantwortlichen Bediensteten nach den dienst- oder disziplinarrechtlichen Vorschriften zu verfolgen.

(8) Kommen die in Abs. 5 lit. b genannten Organe der Gemeinden und Gemeindeverbände diesen Vorschlägen nicht innerhalb von zwei Monaten nach, so ist dieser Umstand dem Gemeinderat der betreffenden Gemeinde oder dem nach den gemeinderechtlichen Vorschriften dem Gemeinderat entsprechenden Organ des Gemeindeverbandes zu berichten.

§ 33b

Zusammensetzung und Mitgliedschaft

(1) Dem Senat II der Gleichbehandlungskommission gehören als Mitglieder an:

- a) ein rechtskundiger Vertreter der für dienstrechtliche Angelegenheiten zuständigen Abteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung,
- b) zwei Vertreter der für das Kärntner Landes-Gleichbehandlungsgesetz für Landesbedienstete zuständigen Abteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung, wobei ein Vertreter rechtskundig sein muss,
- c) ein Mitglied der Landespersonalvertretung,

d) zwei Vertreter der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst.

(2) Ist der Senat II der Gleichbehandlungskommission mit der Aufnahme in ein Dienst- oder Ausbildungsverhältnis zu einer Gemeinde (Gemeindeverband) oder mit einem Dienstverhältnis zu einer Gemeinde (Gemeindeverband) befasst, so gehören ihm

- a) anstelle des Mitgliedes der Landespersonalvertretung (Abs. 1 lit. d) ein Mitglied der jeweiligen Gemeindepersonalvertretung,
- b) anstelle der Vertreter der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst (Abs. 1 lit. e) zwei Vertreter der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten und
- c) zwei Vertreter der Gemeinden

an. Ist in der Gemeinde keine Personalvertretung iSd. Kärntner Gemeinde-Personalvertretungsgesetzes, LGBl. Nr. 40/1983, eingerichtet, so tritt an die Stelle des Mitgliedes der Personalvertretung ein weiteres Mitglied der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten.

(3) Ist der Senat II der Gleichbehandlungskommission mit der Aufnahme in ein Dienst- oder Ausbildungsverhältnis oder mit einem Dienstverhältnis im Bereich der Landeskrankenanstalten oder der Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft befasst, so gehört ihm anstelle des in Abs. 1 lit. c genannten Mitgliedes der Landespersonalvertretung ein Mitglied des jeweiligen Betriebsrates an.

(4) Für eine Funktionsdauer von fünf Jahren sind als Mitglieder des Senats II der Gleichbehandlungskommission zu bestellen:

- a) die in Abs. 1 lit. a und b genannten Mitglieder von der Landesregierung,
- b) das Mitglied der Landespersonalvertretung von der Zentralpersonalvertretung,
- c) das Mitglied der Gemeindepersonalvertretung von der Bedienstetenversammlung,
- d) die Vertreter der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst von der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst in Kärnten,
- e) die Vertreter der Gemeinden von der Landesregierung auf Grund eines gemeinsamen Vorschlages des Städte- und Gemeindebundes,
- f) das Mitglied des Betriebsrates der Landeskrankenanstalt oder der Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft vom jeweiligen Betriebsrat.

(5) Kommen die in Abs. 4 genannten Institutionen innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch die Landesregierung ihrer Verpflichtung zur Bestellung von Mitgliedern oder ihren Vorschlagsrechten nicht oder nicht in vollem

Umfang nach, so geht das Recht zur Bestellung auf die Landesregierung über. Die Landesregierung hat in diesem Fall bei der Bestellung auf keine Vorschläge Bedacht zu nehmen.

(6) Der Senat II der Gleichbehandlungskommission hat aus dem Kreis seiner Mitglieder einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter zu wählen.

§ 33c

Verfahren vor der Gleichbehandlungskommission

(1) Auf das Verfahren vor dem Senat II der Kommission sind die §§ 6 Abs. 1, 7, 13, 14 bis 16 sowie 18, 19 Abs. 1 und 2, 20, 21, 22, 32, 33, 45 und 46 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, anzuwenden.

(2) Die §§ 45 und 46 AVG sind jedoch mit der Maßgabe anzuwenden, dass ein Antragsteller, der eine ihm zugefügte Diskriminierung nach den §§ 5 bis 9 dieses Gesetzes behauptet, diesen Umstand lediglich glaubhaft zu machen hat. Der Vertreter des Dienstgebers hat in diesem Fall darzulegen, dass nicht auf die ethnische Zugehörigkeit, die Religion oder die Weltanschauung, eine Behinderung, das Alter oder die sexuelle Orientierung bezogene Gründe für die unterschiedliche Behandlung maßgebend waren.

(3) Die betroffene Person, die behauptet Opfer einer Diskriminierung geworden zu sein, und der Vertreter des Dienstgebers sind auf ihr Verlangen vom Senat II der Kommission jeweils anzuhören.

(4) Jeder Vertreter des Dienstgebers ist verpflichtet, dem Senat II der Kommission die für die Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(5) Soweit keine Verpflichtung zur Amtverschwiegenheit entgegensteht, ist dem Senat II der Kommission die Einsicht in die für die Entscheidung des konkreten Falles notwendigen Bewerbungsunterlagen, Akten oder Aktenteile zu gestatten, deren Kenntnis für die Entscheidung des konkreten Falles erforderlich ist. Auf Verlangen sind dem Senat II der Kommission Aktenteile im Sinne des ersten Satzes abzulichten.

(6) Die Einsichtnahme in einen Personalakt ist nur mit Zustimmung des betroffenen Dienstnehmers zulässig. Jedes Mitglied des Senats II der Kommission ist zur Verschwiegenheit über personenbezogene Daten gegenüber jedermann verpflichtet, soweit sich aus § 22 Abs. 12 des Kärntner Landes-Gleich-

behandlungsgesetzes, LGBL. Nr. 56/1994, nichts anderes ergibt.“

27. In § 34 wird die Wortfolge „, sofern die Tat nicht den Tatbestand des Art. IX Abs. 1 Z 3 EGVG, BGBl. I Nr. 50/1991, idF BGBl. I Nr. 137/2001, erfüllt“ durch die Wortfolge „, sofern die Tat nicht den Tatbestand des Art. III Abs. 1 Z 3 Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 (EGVG), BGBl. I Nr. 87/2008, erfüllt“ ersetzt.

28. § 36 Abs. 2 lautet:

„(2) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der nachstehend angeführten Fassung anzuwenden:

1. Zivilprozessordnung (ZPO), RGBL. Nr. 113/1895, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 75/2009;
2. Bundes-Gleichbehandlungsgesetz (BGIBG), BGBl. Nr. 100/1993, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 97/2008;
3. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 20/2009.

Artikel IV

Das Gesetz über die Patientenanwaltschaft und die Pflegeanwaltschaft – K-PPAG, LGBL. Nr. 53/1990, in der Fassung der Landesgesetze LGBL. Nr. 29/1994, 108/1997, 57/2002 und 8/2009, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) Die Landesregierung ist berechtigt, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung des (der) Patientenanwalts (-anwältin) zu unterrichten. Der (Die) Patientenanwalt (-anwältin) ist verpflichtet, die von der Landesregierung verlangten Auskünfte im Einzelfall unter Wahrung des Grundrechts auf Datenschutz sowie unter Beachtung gesetzlicher Verschwiegenheitspflichten zu erteilen.

(5) Die in der Patientenanwaltschaft tätigen Bediensteten unterstehen fachlich nur den Weisungen des (der) Patientenanwalts (-anwältin).“

2. Dem § 4 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) Die Landesregierung ist berechtigt, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung des Pflegeanwalts (der Pflegeanwältin) zu unterrichten. Der Pflegeanwalt (die Pflegeanwältin) ist verpflichtet, die von der Landesregierung verlangten Auskünfte im Einzelfall unter Wahrung des Grundrechts auf Datenschutz sowie unter Beachtung gesetzlicher Verschwiegenheitspflichten zu erteilen.

(5) Die in der Pflegeanwaltschaft tätigen Bediensteten unterstehen fachlich nur den Weisungen des Pflegeanwalts (der Pflegeanwältin).“

Artikel V

(1) Mit Art II dieses Gesetzes wird die Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (Neufassung), ABl. Nr. L 204 vom 26. Juli 2006, S 23, umgesetzt.

(2) Mit Art. III dieses Gesetzes wird die Richtlinie 2004/113/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, ABl. Nr. L 373 vom 13. Dezember 2004, S 37, umgesetzt.“

Der Präsident des Landtages:

Lobnig

Der Landeshauptmann:

Dörfler

Der Landeshauptmann-Stellvertreter:

Dipl.-Ing. Scheuch

Der Landeshauptmann-Stellvertreter:

Ing. Rohr

Der Landesrat:

Dr. Martinz

Der Landesrat:

Mag. Dobernig

Der Landesrat:

Dr. Kaiser

Der Landesrat:

Mag. Ragger

12. Gesetz vom 18. Dezember 2009, mit dem das Kärntner Berg- und Schiführergesetz geändert wird

Der Landtag von Kärnten hat beschlossen:

Artikel I

Das Kärntner Berg- und Schiführergesetz, K-BSFG, LGBL. Nr. 25/1998, in der Fassung

der Gesetze LGBl. Nr. 60/2001, 77/2005, 5/2007 und 10/2009, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Führung von Personen bei Bergtouren gegen Entgelt sowie die entgeltliche Unterweisung in den für Bergtouren erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnissen ist, unbeschadet der Ausnahmen in den §§ 2 und 12, Berg- und Schiführern vorbehalten.“

2. § 1 Abs. 4 lautet:

„(4) Als Entgelt im Sinne des Abs. 1 gilt jede Geld- und Sachleistung, auch wenn eine solche freiwillig geleistet wird. Geld- und Sachleistungen als Ausgleich für tatsächliche Aufwendungen, ausgenommen die Führung und Begleitung, gelten nicht als Entgelt.“

3. Die bisherigen §§ 2a bis 10 erhalten die Bezeichnung §§ 3 bis 11. Der bisherige § 11 entfällt.

4. Der nunmehrige § 3 lautet:

„§ 3

Bestimmungen über die Anerkennung

(1) Für die Anerkennung der nach diesem Gesetz geforderten Ausbildungen von Personen gemäß § 1 Abs. 2 und 3 des Kärntner Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetzes (K-BQAG) gelten die Bestimmungen des K-BQAG. Die nach diesem Gesetz geforderten Ausbildungen sind Befähigungsnachweise nach § 3 Abs. 1 lit. a K-BQAG. Für die Anerkennung der in diesem Gesetz geregelten Ausbildungen im Sinne des § 1 Abs. 4 K-BQAG ist Abs. 3 anzuwenden.

(2) Für die Ausübung der in diesem Gesetz geregelten Tätigkeiten im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit gelten für Personen unabhängig von der Staatsangehörigkeit, die außerhalb Kärntens niedergelassen sind, die §§ 15 bis 17 K-BQAG.

(3) Die Landesregierung hat Ausbildungen, Ausbildungsteile sowie Prüfungen, soweit sie diesem Gesetz oder den auf Grundlage dieses Gesetzes ergangenen Verordnungen entsprechen und nicht in den Anwendungsbereich des K-BQAG fallen, als der Ausbildung nach diesem Gesetz gleichwertig anzuerkennen.“

5. Der nunmehrige § 7 lautet:

„§ 7

Fachliche Befähigung

(1) Soweit im Rahmen der Lehrgänge zur Ausbildung von Berg- und Schiführern an einer Bundesanstalt für Leibeserziehung (Bun-

dessportakademie) die in Abs. 2 angeführten Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, gilt die erfolgreiche Ablegung der Abschlussprüfung eines solchen Lehrganges als Nachweis der fachlichen Befähigung.

(2) Die Berg- und Schiführerprüfung hat folgende Gebiete zu umfassen:

a) theoretischer Teil:

alpine Gefahren- und Unfallkunde,
Orientierungs- und Kartenkunde,
Erste Hilfe und Alpinmedizin,
Tourenplanung und -führung,
Wetterkunde,
Geographie und Geologie der Alpen,
Gletscherkunde,
Schnee- und Lawinenkunde,
Ausrüstungskunde,
Bewegungs- und Trainingslehre,
Berufs- und Rechtskunde,
Natur- und Pflanzenkunde;

b) praktischer Teil:

Bergsteigen im Fels (Felslehrgang),
Bergsteigen im Eis (Eislehrgang),
Bergsteigen im Winter (Lawinenfach- und Schiführerlehrgang), Schi- und Langlauf-touren im hochalpinen Bereich, Bergret-tungstechniken im Fels, Eis und winterli-chen Gelände.“

6. Im nunmehrigen § 8 entfallen Abs. 2 und Abs. 3 letzter Satz.

7. Im nunmehrigen § 9 erhalten die bisherigen Abs. 1 bis 3 die Bezeichnung Abs. 2 bis 4 und folgender Abs. 1 wird neu eingefügt:

„(1) Nach erteilter Genehmigung hat das für die rechtlichen Angelegenheiten dieses Gesetzes zuständige Mitglied der Landesregierung dem Berg- und Schiführer ein Berg- und Schiführerabzeichen auszufolgen.“

8. Der nunmehrige § 10 Abs. 2 lit. a lautet:

„a) festgestellt wird, dass die persönlichen Voraussetzungen (§ 4) nicht oder nicht mehr erfüllt werden;“

9. Der nunmehrige § 11 Abs. 2 und 3 lautet:

„(2) Eine Aussetzung nach Abs. 1 darf erst aufgehoben werden, nachdem der Berg- und Schiführer an einem vom Verband der Österreichischen Berg- und Schiführer, Sektion Kärnten, veranstalteten oder an einem als gleichwertig anerkannten (§ 17 Abs. 2a) Fortbildungskurs teilgenommen hat.

(3) Während einer Aussetzung nach Abs. 1 ist der Berg- und Schiführer nicht berechtigt, die in § 1 Abs. 1 und 2 sowie in den §§ 35 und 37

umschriebenen Tätigkeiten auszuüben. Das Berg- und Schiführerabzeichen ist für diesen Zeitraum bei der Bezirksverwaltungsbehörde zu hinterlegen.“

10. § 16 lautet:

„§ 16
Versicherungspflicht

Jeder Berg- und Schiführer ist verpflichtet, sich ausreichend gegen Haftpflicht zu versichern. Die Landesregierung hat unter Berücksichtigung der mit der Tätigkeit als Berg- und Schiführer verbundenen Gefahren die Mindestversicherungssumme durch Verordnung festzulegen.“

11. § 17 Abs. 2a lautet:

„(2a) Die Landesregierung hat auf Antrag eines Berg- und Schiführers von einer anderen als der in Abs. 2 genannten Einrichtung durchgeführte Fortbildungskurse ganz oder teilweise anzuerkennen, wenn dort die in Abs. 1 angeführten Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden.“

12. Nach § 19 lautet die Abschnittsbezeichnung:

„3. Abschnitt
Schluchtenführer“

13. Die bisherigen §§ 19a bis 19c erhalten die Bezeichnung §§ 20 bis 22.

14. Der nunmehrige § 20 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Führung und Begleitung von Personen bei Schluchtentouren gegen Entgelt sowie die entgeltliche Unterweisung in den für Schluchtentouren erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnissen ist, unbeschadet der Ausnahmen gemäß Abs. 5 in Verbindung mit § 2 sowie § 25 in Verbindung mit § 12, Schluchtenführern vorbehalten.“

15. Der nunmehrige § 21 Abs. 3 lautet:

„(3) Hinsichtlich der Verlässlichkeit und der körperlichen und gesundheitlichen Eignung gelten die §§ 5 und 6 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Worte „Berg- und Schiführer“ das Wort „Schluchtenführer“ tritt.“

16. Im nunmehrigen § 22 lauten die Abs. 1 und 2:

„(1) Die Ausbildung zum Schluchtenführer erfolgt in Lehrgängen, in denen die für die erfolgreiche Ablegung der Schluchtenführerprüfung erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden. Der Ausbil-

dungslehrgang ist in mehreren Abschnitten durchzuführen, wobei auch Teilprüfungen vorgesehen werden können. Die Teilnehmer am Ausbildungslehrgang haben ergänzend zur theoretischen eine praktische Ausbildung zu absolvieren, welche in der Ausübung einer Schluchtenführertätigkeit unter der unmittelbaren Leitung und der Aufsicht eines Schluchtenführers besteht. Den Abschluss der Ausbildung bildet die Schluchtenführerprüfung.

(2) Die Landesregierung hat unter Berücksichtigung des Tätigkeitsbereiches der Schluchtenführer sowie unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Praxis und die Erkenntnisse der Wissenschaft auf dem Gebiet des Begehens von Schluchten durch Verordnung Vorschriften über

- a) die Eignungsprüfung durch den Anbieter des Ausbildungslehrganges und die Zulassungsvoraussetzungen zum Ausbildungslehrgang,
 - b) den Lehrstoff, die Lehrmethoden, den Aufbau und die Ausbildungsdauer des Lehrgangs, einschließlich der praktischen Ausbildung, und
 - c) die Schluchtenführerprüfung einschließlich der Voraussetzungen für die Zulassung zu dieser und allfälliger Wiederholungen dieser
- zu erlassen.“

17. Im nunmehrigen § 22 entfallen die Abs. 5 und 7. Der bisherige Abs. 6 erhält die Bezeichnung Abs. 5.

18. Nach dem nunmehrigen § 22 wird folgender § 23 eingefügt:

„§ 23
Prüfungskommission für die
Schluchtenführerprüfung

(1) Die Schluchtenführerprüfung ist vor einer Prüfungskommission abzulegen. Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern, welche über die Genehmigungen zur Ausübung der Tätigkeit als Berg- und Schiführer und als Schluchtenführer verfügen und eine zumindest fünfjährige praktische Ausübung dieser Tätigkeiten nachweisen müssen.

(2) Die Prüfungskommission ist von der Landesregierung für die Dauer von fünf Jahren zu bestellen. Die Wiederbestellung ist zulässig. Dem Verband der Österreichischen Berg- und Schiführer, Sektion Kärnten, kommt für zwei Mitglieder und der Österreichischen Bergrettung – Landesorganisation Kärnten für ein Mitglied der Prüfungskom-

mission ein Vorschlagsrecht zu. Die Landesregierung hat den Verband der Österreichischen Berg- und Schiführer, Sektion Kärnten, und die Österreichischen Bergrettung – Landesorganisation Kärnten aufzufordern, binnen vier Wochen die jeweiligen Mitglieder für die Prüfungskommission vorzuschlagen. Macht die Österreichische Bergrettung – Landesorganisation Kärnten von ihrem Vorschlagsrecht Gebrauch, darf für dieses Mitglied von einzelnen Erfordernissen gemäß Abs. 1 abgesehen werden. Langt binnen dieser Frist kein Vorschlag ein, kann die Landesregierung die Bestellung ohne Bedachtnahme auf Vorschläge vornehmen. Mitglieder und Ersatzmitglieder der Prüfungskommission bleiben nach Ablauf ihrer Funktionsperiode so lange im Amt, bis die neuen Mitglieder und ihre Ersatzmitglieder bestellt worden sind.

(3) Für jedes Mitglied ist unter Bedachtnahme auf die Voraussetzungen nach Abs. 2 in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen. Ist ein Mitglied verhindert, von der Teilnahme an der Prüfungskommission ausgeschlossen oder wird ein Mitglied abberufen, so tritt das Ersatzmitglied an die Stelle des Mitgliedes.

(4) Die Prüfungskommission hat aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter zu wählen. Scheidet der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter aus der Prüfungskommission aus (Abs. 6), hat unverzüglich eine Neuwahl zu erfolgen.

(5) Von der Teilnahme an einer Prüfung als Mitglied der Prüfungskommission sind ausgeschlossen:

- a) sämtliche Dienstgeber des Prüflings oder deren Vertreter;
- b) Personen, die mit dem Prüfling in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder mit ihm in der Seitenlinie bis zum vierten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert sind;
- c) Wahl- oder Pflegeeltern des Prüflings oder sonstige dem Prüfling gegenüber obsorgerechtsberechtigte Personen;
- d) Personen, bei denen wichtige Gründe vorliegen, die ihre volle Unbefangenheit gegenüber dem Prüfling in Zweifel ziehen.

(6) Ein Mitglied der Prüfungskommission ist vor Ablauf der Funktionsperiode der Kommission von der Landesregierung abzurufen und scheidet aus der Prüfungskommission aus, wenn das Mitglied:

- a) seine Abberufung verlangt;
- b) trotz Aufforderung unentschuldigt an drei aufeinanderfolgenden Prüfungsterminen nicht teilgenommen hat;

c) die Voraussetzungen für die Bestellung nicht mehr bestehen;

d) seine Pflichten als Mitglied der Prüfungskommission sonst gröblich verletzt.

(7) Scheidet ein Mitglied aus der Prüfungskommission aus, so ist für den Rest der Bestelldauer ein neues Mitglied zu bestellen.

(8) Die Mitglieder der Prüfungskommission sind von der zuständigen Abteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung spätestens zwei Wochen vor der Prüfung unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Prüfungswerber von Ort und Zeitpunkt der Prüfung zu verständigen. Das Vorliegen eines Ausschlussgrundes nach Abs. 5 ist von einem Mitglied der Prüfungskommission unverzüglich bekanntzugeben.

(9) Über das Ergebnis der Prüfung entscheidet die Prüfungskommission mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei bestandener Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen.

(10) Die Landesregierung ist befugt, die Schluchtenführerprüfung zu überwachen.“

19. Die §§ 19d und 19e werden durch folgende §§ 24 und 25 ersetzt:

„§ 24

Anerkennung von Ausbildungen, Ausbildungsteilen und Prüfungen

(1) Soweit im Rahmen der Lehrgänge zur Ausbildung von Schluchtenführern an einer Bundesanstalt für Leibeserziehung (Bundessportakademie) oder im Rahmen der Ausbildung von Berg- und Schiführern, die vom Verband der Österreichischen Berg- und Schiführer oder von einer Gebietskörperschaft abgehalten werden, die in § 22 Abs. 4 angeführten Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, hat die Landesregierung die erfolgreiche Abschlussprüfung eines solchen Lehrganges oder einer solchen Ausbildung als Nachweis der fachlichen Befähigung anzuerkennen.

(2) Die Landesregierung hat unter Berücksichtigung des Lehrstoffes, der Lehrmethoden und der Dauer der Ausbildung zum Berg- und Schiführer in der Verordnung gemäß § 22 Abs. 2 zu bestimmen, inwieweit diese Ausbildung den Ausbildungslehrgang zum Schluchtenführer ersetzt. § 22 Abs. 5 gilt sinngemäß.

(3) § 3 ist anzuwenden.

§ 25

Anwendung von Bestimmungen über die
Berg- und Schiführer

Für die Erteilung der Genehmigung, das Schluchtenführerabzeichen und den Ausweis, das Enden und Aussetzen der Genehmigung, die Pflichten der Schluchtenführer, die Versicherungspflicht und nichtentgeltliche Führungen gelten die Bestimmungen der §§ 8 bis 16 und 18 mit der Maßgabe, dass

- a) an die Stelle der Worte „Berg- und Schiführer“ das Wort „Schluchtenführer“ tritt, soweit nicht in den §§ 9 Abs. 4 und 11 Abs. 2 auf den Verband der Österreichischen Berg- und Schiführer verwiesen wird,
- b) an die Stelle der Worte „Berg- und Schiführerabzeichen“ das Wort „Schluchtenführerabzeichen“ tritt,
- c) in § 11 Abs. 1 an die Stelle des Klammerausdruckes „(§ 17)“ der Klammerausdruck „(§ 26)“, in § 11 Abs. 2 an die Stelle des Klammerausdruckes „(§ 17 Abs. 2a)“ der Klammerausdruck „(§ 26 Abs. 3)“ sowie in § 11 Abs. 3 an die Stelle des Zitates „§ 1 Abs. 1 und 2“ das Zitat „§ 20 Abs. 1“ tritt,
- d) die besonderen Pflichten bei alpinen Unfällen (§ 15) für Unfälle in Schluchten sinngemäß gelten und
- e) an die Stelle der Worte „Kletter-, Eis- oder Schitour“ in § 13 Abs. 4 und des Wortes „Bergtouren“ in § 18 das Wort „Schluchtentour“ in der jeweiligen grammatikalischen Form tritt.“

20. § 19f erhält die Bezeichnung § 26. Der nunmehrige § 26 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Landesregierung hat auf Antrag eines Schluchtenführers von einer anderen als der in Abs. 2 genannten Einrichtung durchgeführte Fortbildungskurse ganz oder teilweise anzuerkennen, wenn die in Abs. 1 angeführten Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt wurden.“

21. Nach § 26 wird folgender 4. Abschnitt mit den §§ 27 bis 33 eingefügt:

„4. Abschnitt
Bergwanderführer

§ 27

Berechtigung

(1) Die Führung und Begleitung von Personen bei Bergwanderungen gegen Entgelt, sowie die entgeltliche Unterweisung in den für Bergwanderungen erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnissen ist, unbeschadet der Ausnahmen gemäß Abs. 6 in Verbindung mit § 2 sowie

§ 32 in Verbindung mit § 12, Bergwanderführern vorbehalten.

(2) Als Bergwanderung im Sinne dieses Gesetzes gilt das Begehen von Wegen und Steigen, die bei einem durchschnittlich bergerfahrenen Wanderer keine Zuhilfenahme von Sicherungseinrichtungen oder sonstigen alpin-technischen Hilfsmitteln wie insbesondere Steigeisen erfordern.

(3) Ein Bergwanderführer ist berechtigt Bergwanderungen durchzuführen,

- a) die sich nicht auf den Gletscherbereich erstrecken,
- b) bei denen kein alpiner Schwierigkeitsgrad zu überwinden ist,
- c) die nicht bei einem bergunerfahrenen Wanderer wegen des steilen, absturzgefährlichen Geländes, gefährlicher Schneefelder, bekannter großer Steinschlaggefahr oder anderer vorhersehbarer Gegebenheiten die Anwendung von Sicherheitsausrüstung oder persönlicher Hilfe notwendig machen, oder
- d) bei denen keine Schier verwendet werden.

(4) Ein Bergwanderführer darf bei Schneelage gebahnte und markierte Wege nur verlassen, wenn

- a) die Bergwanderung unterhalb der Waldgrenze durchgeführt wird und
- b) der Bergwanderführer sich von der sicheren Schnee- und Wetterlage überzeugt hat.

(5) Abweichend von Abs. 2 bis 4 sind geringfügige Schneefeldquerungen und Wegequerungen mit Seilsicherung zulässig.

(6) §§ 1 Abs. 4 und 2 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Wortes „Bergtouren“ das Wort „Bergwanderungen“ tritt.

§ 28

Genehmigungspflicht

(1) Die Tätigkeit eines Bergwanderführers darf nur mit Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde ausgeübt werden.

(2) Eine Genehmigung gemäß Abs. 1 darf nur erteilt werden, wenn die betreffende Person

- a) eigenberechtigt,
- b) verlässlich,
- c) körperlich und gesundheitlich geeignet und
- d) fachlich befähigt

ist und über die aus Gründen der Sicherheit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

(3) Hinsichtlich der Verlässlichkeit und der körperlichen und gesundheitlichen Eignung gelten die §§ 5 und 6 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Worte „Berg- und Schiführer“ das Wort „Bergwanderführer“ tritt.

§ 29

Fachliche Befähigung

(1) Die Ausbildung zum Bergwanderführer erfolgt in Lehrgängen, in denen die für die erfolgreiche Ablegung der Bergwanderführerprüfung erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden. Die Ausbildung kann in mehreren Abschnitten durchgeführt werden, wobei auch Teilprüfungen vorgesehen werden können. Den Abschluss der Ausbildung bildet die Bergwanderführerprüfung.

(2) Die Landesregierung hat unter Berücksichtigung des Tätigkeitsbereiches des Bergwanderführers sowie unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Praxis durch Verordnung Vorschriften über

- a) den Lehrstoff, die Lehrmethoden, den Aufbau und die Ausbildungsdauer des Lehrgangs und
- b) die Bergwanderführerprüfung einschließlich der Voraussetzungen für die Zulassung zu dieser und allfälliger Wiederholungen dieser

zu erlassen.

(3) Die Bergwanderführerprüfung umfasst den Nachweis der Kenntnisse und Fertigkeiten auf folgenden Gebieten:

- a) Theoretischer Teil:
Berufs- und Rechtskunde,
Erste Hilfe,
Tourenplanung und Tourenführung,
Orientierungs- und Kartenkunde,
Ausrüstungskunde,
Natur- und Umweltkunde, einschließlich der Geographie und Geologie der Alpen,
Alpine Gefahren- und Unfallkunde,
Wetter-, Schnee- und Lawinenkunde.
- b) Praktischer Teil:
Lehrwanderungen unter besonderer Berücksichtigung der Bereiche Tourenplanung und Tourenführung sowie Sicherheit und Orientierung beim Bergwandern,
Rettungstechniken,
Erste Hilfe,

Handhabung technischer Ausrüstung zur Orientierung und Ortung.

(4) Die Landesregierung hat vor Erlassung einer Verordnung nach Abs. 2 den Verband der Österreichischen Berg- und Schiführer, Sektion Kärnten, zu hören.

§ 30

Prüfungskommission für die Bergwanderführerprüfung

(1) Die Bergwanderführerprüfung ist vor einer Prüfungskommission abzulegen. Die Prüfungskommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, welche zumindest über die Genehmigung zur Ausübung der Tätigkeit als Bergwanderführer verfügen und eine zumindest fünfjährige praktische Ausübung dieser Tätigkeit nachweisen müssen.

(2) Die Prüfungskommission ist von der Landesregierung für die Dauer von fünf Jahren zu bestellen. Die Wiederbestellung ist zulässig. Dem Verband der Österreichischen Berg- und Schiführer, Sektion Kärnten, kommt für drei Mitglieder und dem Verband Alpiner Vereine Österreichs sowie der Österreichischen Bergrettung – Landesorganisation Kärnten für jeweils ein Mitglied der Prüfungskommission ein Vorschlagsrecht zu. Die Landesregierung hat den Verband der Österreichischen Berg- und Schiführer, Sektion Kärnten, den Verband Alpiner Vereine Österreichs und die Österreichische Bergrettung – Landesorganisation Kärnten aufzufordern, binnen vier Wochen die jeweiligen Mitglieder für die Prüfungskommission vorzuschlagen. Macht die Österreichische Bergrettung – Landesorganisation Kärnten von ihrem Vorschlagsrecht Gebrauch, darf für dieses Mitglied von einzelnen Erfordernissen gemäß Abs. 1 abgesehen werden. Langt binnen dieser Frist kein Vorschlag ein, kann die Landesregierung die Bestellung ohne Bedachtnahme auf Vorschläge vornehmen. Mitglieder und Ersatzmitglieder der Prüfungskommission bleiben nach Ablauf ihrer Funktionsperiode so lange im Amt, bis die neuen Mitglieder und ihre Ersatzmitglieder bestellt worden sind.

(3) § 23 Abs. 3 bis 10 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass in Abs. 10 an die Stelle des Wortes „Schluchtenführerprüfung“ das Wort „Bergwanderführerprüfung“ tritt.

§ 31

Anerkennung von Ausbildungen, Ausbildungsteilen und Prüfungen

(1) Soweit im Rahmen der Lehrgänge zur Ausbildung von Bergwanderführern an einer

Bundesanstalt für Leibeserziehung (Bundessportakademie) oder im Rahmen der Ausbildung von Berg- und Schiführern, die vom Verband der Österreichischen Berg- und Schiführer oder einer Gebietskörperschaft abgehalten werden, die in § 29 Abs. 3 angeführten Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, hat die Landesregierung die erfolgreiche Abschlussprüfung eines solchen Lehrganges oder einer solchen Ausbildung als Nachweis der fachlichen Befähigung anzuerkennen.

(2) Die Landesregierung hat unter Berücksichtigung des Lehrstoffes, der Lehrmethoden und der Dauer der Ausbildung zum Berg- und Schiführer in der Verordnung gemäß § 29 Abs. 2 zu bestimmen, inwieweit diese Ausbildung den Ausbildungslehrgang zum Bergwanderführer ersetzt. § 29 Abs. 4 gilt sinngemäß.

(3) § 3 ist anzuwenden.

§ 32

Anwendung von Bestimmungen über die Berg- und Schiführer

Für die Erteilung der Genehmigung, das Bergwanderführerabzeichen und den Ausweis, das Enden und Aussetzen der Genehmigung, die Pflichten der Bergwanderführer, die Versicherungspflicht und nichtentgeltliche Führungen gelten die Bestimmungen der §§ 8 bis 16 und 18 mit der Maßgabe, dass

- a) an die Stelle der Worte „Berg- und Schiführer“ das Wort „Bergwanderführer“ in der jeweiligen grammatikalischen Form tritt, soweit nicht in den §§ 9 Abs. 4 und 11 Abs. 2 auf den Verband der Österreichischen Berg- und Schiführer verwiesen wird,
- b) an die Stelle der Worte „Berg- und Schiführerabzeichen“ das Wort „Bergwanderführerabzeichen“ tritt,
- c) in § 11 Abs. 1 an die Stelle des Klammerausdruckes „(§ 17)“ der Klammerausdruck „(§ 33)“, in § 11 Abs. 2 an die Stelle des Klammerausdruckes „(§ 17 Abs. 2a)“ der Klammerausdruck „(§ 33 Abs. 3)“ sowie in § 11 Abs. 3 an die Stelle des Zitates „§ 1 Abs. 1 und 2“ das Zitat „§ 27 Abs. 1“ tritt und
- d) an die Stelle des Wortes „Tour“, der Worte „Kletter-, Eis- oder Schitouren“ oder des Wortes „Bergtouren“ in den §§ 13, 14 und 18 jeweils das Wort „Bergwanderung“ in der jeweiligen grammatikalischen Form tritt.

§ 33

Fortbildung

(1) Jeder Bergwanderführer hat mindestens in Abständen von zwei Jahren Fortbildungs-

kurse zu besuchen, bei denen die den jeweiligen aktuellen Stand entsprechenden Kenntnisse und Fertigkeiten auf dem Gebiete der Technik der Bergwanderführung, der Rettungstechnik, der Erste-Hilfe-Leistung, der Ausrüstungskunde, der Führungskunde sowie alle sonstigen Neuerungen, die für die Tätigkeit eines Bergwanderführers von Bedeutung sind, vermittelt werden.

(2) Die Durchführung der Fortbildungskurse obliegt dem Verband der Österreichischen Berg- und Schiführer, Sektion Kärnten. Dieser hat in Zusammenarbeit mit den Bezirksverwaltungsbehörden dafür zu sorgen, dass die Bergwanderführer den Verpflichtungen zum Besuch der Fortbildungskurse nachkommen.

(3) Die Landesregierung hat auf Antrag eines Bergwanderführers von einer anderen als der in Abs. 2 genannten Einrichtung durchgeführte Fortbildungskurse ganz oder teilweise anzuerkennen, wenn dort die in Abs. 1 angeführten Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden.“

22. Die Abschnittsbezeichnung „3. Abschnitt“ vor § 20 wird durch die Bezeichnung „5. Abschnitt“ ersetzt.

23. Die bisherigen §§ 20 bis 27 erhalten die Bezeichnung §§ 34 bis 41.

24. Nach dem nunmehrigen § 34 Abs. 1a wird folgender Abs. 1b eingefügt:

„(1b) In Bergsteigerschulen darf auch die entgeltliche Unterweisung in den für die selbständige Durchführung von Bergwanderungen erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnissen erfolgen. Diesfalls darf die Bezeichnung „Bergwanderschule“ als Zusatz verwendet werden.“

25. Der nunmehrige § 35 lit. c lautet:

„c) Inhaber der Genehmigung zur Ausübung der Tätigkeit als Berg- und Schiführer – im Falle der Erteilung des Unterrichtes gemäß § 34 Abs. 1a als Schluchtenführer – und Nachweis einer mindestens dreijährigen praktischen Ausübung dieser Tätigkeit.“

26. Im nunmehrigen § 36 wird das Zitat „§ 21“ durch das Zitat „§ 35“ ersetzt.

27. Der nunmehrige § 37 lautet:

„§ 37

Lehrkräfte

(1) Der Bewilligungsinhaber ist berechtigt, Berg- und Schiführer – im Falle des § 34 Abs. 1a Schluchtenführer oder im Falle des § 34

Abs. 1b Bergwanderführer – als Lehrkräfte an der Bergsteigerschule zu verwenden.

(2) Zur Unterstützung der in Abs. 1 genannten Lehrkräfte können auch Personen, die in Ausbildung zum Berg- und Schiführer – im Falle des § 34 Abs. 1a auch solche, die in Ausbildung zum Schluchtenführer oder im Falle des § 34 Abs. 1b auch solche, die in Ausbildung zum Bergwanderführer – stehen, als Hilfslehrkräfte verwendet werden.“

28. Der nunmehrige § 39 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Landesregierung hat die Bergsteigerschulen durch geeignete Organe zu überwachen. Sie kann mit der Überwachung in fachlicher Hinsicht den Verband der Österreichischen Berg- und Schiführer, Sektion Kärnten, mit Bescheid betrauen.“

29. Die nunmehrigen §§ 40 und 41 lauten:

„§ 40

Rücknahme der Bewilligung

(1) Die Landesregierung hat die Bewilligung zur Führung einer Bergsteigerschule zurückzunehmen, wenn der Bewilligungsinhaber

- a) eine der persönlichen Voraussetzungen nach § 35 nicht oder nicht mehr erfüllt;
- b) die Bergsteigerschule – abgesehen von den Fällen des § 36 Abs. 2 – nicht persönlich leitet;
- c) festgestellte Mängel nicht zeitgerecht behebt;
- d) Personen als Lehrkräfte verwendet, die den Anforderungen des § 37 nicht entsprechen;
- e) wiederholt wegen Übertretung dieses Gesetzes bestraft wurde;
- f) sich nicht ausreichend gegen Haftpflicht versichert.

(2) Hat der Bewilligungsinhaber die körperliche und gesundheitliche Eignung zur Ausübung der Tätigkeit eines Berg- und Schiführers oder im Falle des § 34 Abs. 1a eines Schluchtenführers verloren, so kann die Landesregierung von der Zurücknahme einer Bewilligung absehen, wenn der Bewilligungsinhaber einen entsprechend geeigneten Vertreter bestellt und im Übrigen weiterhin im Stande ist, die Bergsteigerschule ohne nachteilige Auswirkungen zu leiten.

6. Abschnitt

§ 41

Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer die Bestimmungen der §§ 1 Abs. 1, 4

Abs. 1, 9 Abs. 2, 11 Abs. 3, 12 bis 15, 18, 34 Abs. 2, 36 Abs. 3, 38 Abs. 1 und 2 und 39 Abs. 2 übertritt.

(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht weiters, wer die Bestimmungen der §§ 20 Abs. 1 bis 3, 21 Abs. 1 sowie 25 in Verbindung mit §§ 9 Abs. 2, 11 Abs. 3, 12 bis 15 und 18 oder die Bestimmungen der §§ 27 Abs. 1 und 3 bis 5, 28 Abs. 1 sowie 32 in Verbindung mit §§ 9 Abs. 2, 11 Abs. 3, 12 bis 15 und 18 übertritt.

(3) Verwaltungsübertretungen im Sinne der Abs. 1 und 2 sind, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit einer strengeren Strafe bedroht ist, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen bis zu 720 Euro zu bestrafen. Im Wiederholungsfall können Übertretungen der §§ 1, 20 Abs. 1, 27 Abs. 1 und 34 Abs. 2 mit einer Geldstrafe bis zu 2200 Euro bestraft werden.

(4) Eine Ersatzfreiheitsstrafe für den Fall der Uneinbringlichkeit der verhängten Geldstrafe ist nicht festzusetzen.“

Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt an dem der Kundmachung im Landesgesetzblatt folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grundlage dieses Gesetzes dürfen ab dem der Kundmachung im Landesgesetzblatt folgenden Tag erlassen werden. Sie dürfen jedoch frühestens gleichzeitig mit diesem Gesetz in Kraft gesetzt werden.

(3) Personen, die bis sechs Monate ab Inkrafttreten (Abs. 1) dieses Gesetzes um die Genehmigung der Tätigkeit eines Bergwanderführers ansuchen, können die fachliche Befähigung auch durch eine Bestätigung des Verbandes der Österreichischen Berg- und Schiführer, Sektion Kärnten, oder einer anderen Einrichtung darüber nachweisen, dass sie vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes (Abs. 1) an einem von diesen durchgeführten Ausbildungskurs teilgenommen haben, sofern in dieser der Nachweis der Kenntnisse und Fertigkeiten gemäß § 29 Abs. 3 erbracht wird.

(4) Personen, die bis sechs Monate ab Inkrafttreten (Abs. 1) dieses Gesetzes um die Genehmigung der Tätigkeit eines Bergwanderführers ansuchen und die innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes (Abs. 1) durch drei aufeinander folgende Jahre eine dem Bergwanderführer im Sinne dieses Gesetzes entspre-

chende Tätigkeit ausgeübt haben, gelten als Bergwanderführer im Sinne dieses Gesetzes. Die Berufspraxis ist durch entsprechende Bescheinigungen nachzuweisen.

(5) Mit diesem Gesetz wird die Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABl. Nr. L 376 vom 27. Dezember 2006, S 36, umgesetzt.

Der Präsident des Kärntner Landtages:

Lobnig

Der Landeshauptmann:

Dörfler

13. Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 23. Februar 2010, Zl. 11-KTZG-1/5-2010 über die Verpflichtungen der Gemeinden im Bereich der Tierzucht (Kärntner Tierzuchtförderungsverordnung 2009 – KTZF-V)

Auf Grund des § 21 Abs. 4 des Kärntner Tierzuchtgesetzes 2008 – K-TZG 2008, LGBl. Nr. 1/2009, wird verordnet:

§ 1

Vatertierhaltung

(1) Die Gemeinde hat auf ihre Kosten männliche Zuchttiere, die in die Hauptabteilung des Zuchtbuches einer nach dem K-TZG 2008 anerkannten Zuchtorganisation oder einer im Land Kärnten tätigen anerkannten Zuchtorganisation eingetragen sind bzw. die die Voraussetzungen für die Eintragung erfüllen und der Leistungsprüfung laut dem jeweiligen Zuchtprogramm angeschlossen sind, zum Decken der vorhandenen weiblichen Tiere in ausreichender Anzahl zu beschaffen und zu halten. Die Gemeinde darf sich zur Beschaffung oder Haltung auch Dritter bedienen.

(2) Diese Verpflichtung gilt nicht für die Vatertierhaltung im Rahmen der Pferdezucht.

§ 2

Anzahl der männlichen Zuchttiere im Natursprung

(1) In jeder Gemeinde ist für je sechzig deckfähige Rinder, dreißig deckfähige Sauen, vierzig deckfähige Schafe und vierzig deckfähige Ziegen ein männliches Zuchttier zu halten. In die Zahl der deckfähigen Tiere sind jene weiblichen Tiere nicht mit einzurechnen, die künstlich besamt werden.

(2) Als deckfähig im Sinne des Abs.1 gelten weibliche Rinder, die zum Berechnungstichtag 1. Juli des jeweiligen Jahres ein Alter von zumindest 18 Monaten aufweisen. Als deckfähige Sauen gelten Schweine, die zum Berechnungstichtag 1. April in die Kategorie Jungsauen und Sauen fallen. Als deckfähige Schafe und Ziegen gelten Tiere, die zum Berechnungstichtag 1. April des jeweiligen Jahres in die Kategorie Jungschafe und Schafe bzw. Jungziegen und Ziegen fallen.

§ 3

Pflichten des Vatertierhalters

Der Vatertierhalter hat jährlich bis spätestens 31. März des Folgejahres der Gemeinde zu melden, welche landwirtschaftlichen Betriebe wie viele Deckungen bei welchem Vatertier im abgelaufenen Kalenderjahr beansprucht haben. Weiters hat der Vatertierhalter die Vorschriften des K-TZG 2008, die Vorschriften des Bundes-Tierschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 118/2004, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2008, die Bestimmungen der Verordnung über die Mindestanforderungen für Haltung von Pferden und Pferdeartigen, Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen, Schalenwild, Lamas, Kaninchen, Hausgeflügel, Straußen und Nutzfischen (1. Tierhaltungsverordnung), BGBl. II Nr. 485/2004, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 530/2006 und die Vorschriften des Tierseuchengesetzes – TSG, BGBl. Nr. 746/1988, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 36/2008, einzuhalten.

§ 4

Beiträge für die Vatertierhaltung in der Pferdezucht

Die Höhe des von den Gemeinden an die Landwirtschaftskammer zu leistenden Beitrages für jede in der Gemeinde gehaltene und in ein Zuchtbuch eingetragene Stute nach § 21 Abs 3 K-TZG 2008 zur Sicherstellung der Bereitstellung männlicher Zuchttiere für die Pferdezucht beträgt 72 Euro.

§ 5

Verwendung der Beiträge für die Vatertierhaltung in der Pferdezucht

Die Beiträge gemäß § 4 werden von der Landwirtschaftskammer verwaltet und sind für die Beschaffung und Haltung von männlichen Zuchttieren für die Pferdezucht durch anerkannte Züchtervereinigungen und verlässliche Halter zu verwenden.

§ 6

Voraussetzungen für die Förderung der
Beschaffung von Hengsten für die
Pferdezucht

Gefördert werden kann die Beschaffung von Hengsten, die in die Hauptabteilung des Zuchtbuches einer anerkannten Zuchtorganisation eingetragen sind bzw. die die Voraussetzungen für die Eintragung erfüllen und die laut Zuchtprogramm erforderlichen Leistungsprüfungen positiv abgeschlossen haben.

§ 7

Voraussetzungen für die Förderung der Hal-
tung von Hengsten für die Pferdezucht

Die Voraussetzungen für die Haltung von Hengsten sind:

- a) die Einhaltung der Vorschriften des K-TZG 2008
- b) die Einhaltung der Vorschriften des Bundes-Tierschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 118/2004, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2008
- c) die Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung über die Mindestanforderungen für die Haltung von Pferden und Pferdeartigen, Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen, Schalenwild, Lamas, Kaninchen, Hausgeflügel, Straußen und Nutzfischen, 1. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 485/2004, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 530/2006
- d) die Einhaltung der Vorschriften des Tierseuchengesetzes – TSG, BGBl. Nr. 746/1988, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 36/2008
- e) die Einhaltung der bezug habenden Bestimmungen der Zuchtbuchordnung und Gebührenordnung der Zuchtorganisation bei der das jeweilige männliche Zuchttier eingetragen ist.

§ 8

Bruttosubventionsäquivalent

(1) Beihilfen, die nicht in Form einer Barzungewährung gewährt werden, sind in ihr Bruttosubventionsäquivalent umzurechnen. Das heißt, dass der Wert einer Leistung der Gemeinde an Dritte in einen geldwerten Vorteil für den endbegünstigten Landwirt umzurechnen ist.

(2) Für das einmalige Decken eines Rindes ergibt sich der geldwerte Vorteil für den Halter des weiblichen Tieres aus den durchschnittlichen Kosten für Tiefgefrier-Rindersa-

men und dem durchschnittlichen Leistungstarif für die künstliche Besamung.

(3) Für das einmalige Decken eines Schweines ergibt sich der geldwerte Vorteil für den Halter des weiblichen Tieres aus den durchschnittlichen Kosten für frischen Ebersamen, wobei zwischen den Kosten für Samen von Fleischrasse-Ebern und den Kosten für Samen von Mutterlinien-Ebern (Edelschwein, Landrasse) zu unterscheiden ist.

(4) Die Landesregierung kann die durchschnittlichen Kosten für Tiefgefrier-Rindersamen und für frischen Ebersamen differenziert nach Rassen, sowie den durchschnittlichen Leistungstarif für die künstliche Besamung eines Rindes nach Anhörung der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Kärnten und der Interessenvertretung der Gemeinden jährlich in der Kärntner Landeszeitung veröffentlichen.

(5) Für den Bereich der Pferdezucht gelten die Aufwendungen der Gemeinde je Stute gemäß § 4 dieser Verordnung abzüglich einer allfälligen Umlage auf den Halter der Stute gemäß § 21 Abs 7 K-TZG 2008 als geldwerter Vorteil für den Halter der Stute.

§ 9

Förderung der Samenkosten für die
künstliche Besamung

(1) Um Förderungen gem. § 21 Abs 2 K-TZG 2008 in Anspruch nehmen zu können, hat der Förderungsempfänger bis spätestens 31. März des Folgejahres, der Gemeinde folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) Im Bereich der künstlichen Besamung bei Rindern, Schafen und Ziegen sind die entsprechenden Besamungsscheine vorzulegen.
- b) Im Bereich der künstlichen Besamung bei Schweinen sind die entsprechenden Besamungsscheine und auch die korrespondierenden Rechnungen über den Bezug und den Kauf von Schweinesamen vorzulegen.

(2) Wird die Förderung der künstlichen Besamung beim Rind gemäß § 21 Abs 2 3. Satz K-TZG 2008 gewährt, so ist ein Auszug aus dem Bestandsregister gemäß § 5 der Rinderkennzeichnungs-Verordnung 1998, BGBl. II Nr. 408/1997, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 489/2006, beizubringen. Förderfähig sind weibliche Rinder, die am 1. Juli des Förderjahres zumindest 18 Monate alt waren.

§ 10

De-minimis-Erklärung

(1) Die Auszahlung der Förderungen ist bis spätestens 31. März des Folgejahres, schriftlich in Papierform zu beantragen. Weiters hat der Förderwerber eine Erklärung abzugeben, welche De-minimis-Beihilfen der landwirtschaftliche Betrieb in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren sowie im laufenden Kalenderjahr, in welchem die Förderung beantragt wird, erhalten hat.

(2) Für die De-minimis-Erklärung ist das in der Anlage I angeführte Formblatt zu verwenden.

(3) Bei Unterlassung der Meldeverpflichtung durch den Landwirt, ist dem Landwirt die Gewährung der Beihilfe zu verwehren.

§ 11

Verpflichtungen der Gemeinden

(1) Die Gemeinde hat für jeden Förderwerber, der einen diesbezüglichen Förderantrag

stellt, das Ausmaß sämtlicher Förderungen gemäß § 21 K-TZG 2008 zu berechnen, die Einhaltung der Grenzen der De-minimis-Beihilfen auf der Grundlage der Angaben des Förderwerbers zu prüfen und dem Förderwerber schriftlich die Höhe der Beihilfe unter Verwendung des in Anlage II angeführten Formblatts und mit ausdrücklichem Verweis auf Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1535/2007 bekanntzugeben.

(2) Die Gemeinde hat der Landesregierung alle nach § 21 K-TZG 2008 ausbezahlten Förderungen des antragsgegenständlichen Jahres in Listenform bis spätestens 30. September des Folgejahres zu melden.

(3) Die Gemeinde kann sich zur Abwicklung der in Abs. 1 angeführten administrativen Tätigkeiten Dritter bedienen.

Für die Landesregierung
Der Landeshauptmann:

Dörfler

Anlage I

An die
Gemeinde
Adresse
PLZ Ort

I. Förderantrag

Als Förderwerber beantrage ich gemäß § 21 Kärntner Tierzuchtgesetz 2008 (K-TZG 2008) die Gewährung einer Förderung für das Jahr _____.

.....
(Förderungsgeber: Titel, Zuname, Vorname)

.....
(Landwirtschaftliche Betriebsnummer)

.....
(Straße, Hausnummer)

.....
(PLZ, Ort)

.....
(Telefonnummer)

.....
BLZ: Kto.Nr.:

.....
Bankinstitut:

II. Verpflichtungserklärung

Als Empfänger von finanziellen Mitteln verpflichte ich mich:

1. die Förderungsmittel so wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig und nur zu dem Zweck zu verwenden, für den sie gewährt wurden;
2. alle Ereignisse, welche die Ausführung der geförderten Leistungen oder die Einhaltung der geforderten Förderungsvoraussetzungen verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung erfordern, der Förderstelle unverzüglich anzuzeigen;
3. den Organen der Förderstelle die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung des Zuschusses durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsicht in die bezughabenden Aufzeichnungen oder Unterlagen zu gestatten und alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen;
4. alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen oder Unterlagen 10 Jahre ab Ende des Jahres der Auszahlung der Förderung sicher und überprüfbar aufzubewahren;
5. die erhaltenen Förderungen auf Verlangen der Förderstelle ganz oder teilweise rückzuerstatten, wenn:
 - a) die Organe der Förderstelle durch den Förderungswerber über wesentliche Umstände, die für die Gewährung der Förderung maßgebend waren, unrichtig oder unvollständig unterrichtet wurden;
 - b) die Förderung ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden ist;
 - c) in dieser Verpflichtungserklärung enthaltene Bedingungen nicht erfüllt worden sind;

III. Angaben zu "De-minimis"-Beihilfen

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1535/2007 der Kommission vom 20.12.2007 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen im Agrarerzeugnissektor wird die Förderungsgewährung zugunsten eines Unternehmens/Landwirten bis zum Betrag von 7.500,- Euro innerhalb von drei Jahren nicht als staatliche Beihilfe angesehen und unterliegt damit auch nicht der Anmeldungspflicht gemäß EG-Vertrag. Der Dreijahreszeitraum ist fließend, d. h. bei jeder Neubewilligung einer „De-minimis“-Beihilfe ist die Gesamtsumme der im laufenden und in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren erhaltenen „De-minimis“-Beihilfen maßgeblich. Ob bereits gewährte Förderungen „De-minimis“-Beihilfen waren, ist üblicherweise aus den Bewilligungsschreiben ersichtlich.

Aufstellung aller im laufenden und in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren beantragten und/oder bewilligten und/oder erhaltenen Förderungen

Förderstelle	Förderaktion/Maßnahmen	Höhe d. ausbezahlten Förderung [EUR]	Datum der Auszahlung
	Gesamtsumme:	€ *	

Der/die unterzeichnende Förderwerber/In bestätigt die Richtigkeit und Vollständigkeit der oben angeführten Daten

Ort, Datum

(Unterschrift Förderwerber)

IV. Nur von der Förderstelle auszufüllen

Fördermaßnahme		Geldwert der Fördermaßnahme	Auszahlungsbetrag
1	Natursprung; Tierart: (Förderäquivalent x Anzahl der Belegungen)	€ _____	-
2	Zuschuss zum Ankauf von Vaternieren (lt. Beleg)	€ _____	€ _____
3	Beitrag der Gemeinde an den Hengstenfonds (Anzahl der Zuchtstuten x Betrag (€ 72 abzgl. Umlage))	€ _____	-
4	Beitrag zu den Samenkosten (Anzahl der Besamungen x Betrag)	€ _____	€ _____
5	Zusätzliche Leistungen der Gemeinde (Weggeld, Besamerkosten, Lagerkosten Eigenbestandsbesamer, ...) (Beträge lt. Belege)	€ _____	€ _____
6	Beitrag für weibl. Rinder lt. § 21 Abs (2) K-TZG (Anzahl der weiblichen Rinder x Betrag)	€ _____	€ _____
SUMME:		€ _____ *	€ _____

Bestätigung von der Förderabwicklungsstelle!		
	Ja	Nein
Sachlich u. rechnerisch richtig	☐	☐
De-minimis-Grenze eingehalten	☐	☐
Zur Auszahlung freigegeben	☐	☐
Auszahlungsbetrag (in Euro):	€	
(Stempel, Datum, Unterschrift)		

** Die Summe der Höhe der ausbezahlten Förderungen und die Summe des Geldwertes der Fördermaßnahmen darf den De-minimis-Grenzwertbetrag nicht überschreiten.*

Anlage II

(Gemeinde)	<i>Ort, Datum</i>

<i>Anrede</i>
<i>Titel Vorname Name</i>
<i>Adresse</i>
<i>PLZ Ort</i>

Förderbewilligung für Förderungen gemäß § 21 Kärntner Tierzuchtgesetz 2008
Basis VO (EG) Nr. 1535/2007 - De-minimis-Beihilfe

Gemäß den Bestimmungen des § 21 K-TZG 2008 leistet unsere Gemeinde Beiträge zur Vattertierhaltung und zur künstlichen Besamung. Auf Grund ihres Antrages wird für ihren Betrieb ein Förderbetrag in der Höhe von

€ gewährt.

Nach Abzug der Leistungen an Dritte (Viehzuchtgenossenschaft, Tierarzt, Hengstenfonds, usw.) die ihren Betrieb betreffen, ergibt sich ein Förderauszahlungsbetrag in der Höhe von

€

Dieser Betrag wird in den nächsten Tagen auf das von ihnen angegebene Bankkonto überwiesen werden.

Sie erhalten die Förderung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1535/2007 der Kommission vom 20. Dezember 2007 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG Vertrag als Agrarische De-minimis Beihilfe, ABL. L 337/35ff.

Grußformel

Gemeinde